

# Gefährdungsbeurteilung

**Betrieb:**            **Wasserversorgung**

---

**Erste Beurteilung**

**vom:**

Datum, Unterschrift

**Wiederholte Beurteilung**

**vom:**

Datum, Unterschrift

**vom:**

Datum, Unterschrift

**vom:**

Datum, Unterschrift

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Gefährdungsfaktoren .....</b>	<b>5</b>
Arbeiten an elektrischen Anlagen (Organisation/Personal) .....	5
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen .....	6
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, "Benachbarte .... Teile abdecken ...." .....	7
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, "Erden und Kurzschließen" .....	8
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, "Freischalten" .....	9
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, "Gegen Wiedereinschalten sichern" .....	10
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, "Spannungsfreiheit feststellen" .....	11
Elektrische Anlagen, Freigabe zu Arbeit .....	12
Elektrische Betriebsmittel, enge Räume .....	13
Klimatische Belastungen am Einsatzort .....	14
Sonnenstrahlung, natürliche inkohärente optische Strahlung .....	15
Zwangshaltungen .....	17
Brandschutz .....	19
Druckgase, Flüssiggas .....	22
Asbest, asbesthaltiger Staub .....	24
Biostoffe bei ungezielten Tätigkeiten .....	26
Dieselmotoremissionen .....	27
Farben, Lacke, Beschichtungsmittel (Kleinmengen) .....	29
Feuchtarbeit, Hände beim Gipsen .....	31
Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen .....	32
Gefahrstoffe, Bereithalten am Arbeitsplatz .....	34
Gefahrstoffe, innerbetrieblicher Transport .....	36
Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern .....	38
Gefahrstoffe; allgemein .....	40
Hautschutz .....	43
Hautschutz und Hygiene .....	45
Kraftstoffe (Vergaserkraftstoff, Diesel) .....	47
Laugen .....	48
Reinigungs- und Lösemittel (Kleinmengen) .....	50
Säuren .....	52
Lärm .....	54
Vibration; Ganzkörper-Vibration .....	56
Vibration; Hand-Arm-Vibration .....	58
Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten .....	60
Krane .....	62
Mitgänger-Flurförderzeuge, kraftbetrieben .....	64
Transport von Hand .....	65
Transport, Lastaufnahmeeinrichtungen .....	66
Winden, Hub- und Zuggeräte .....	68
<b>2. Arbeitsschutzorganisation .....</b>	<b>70</b>
Alleinarbeit .....	70
Arbeitsmedizinische Vorsorge .....	71

Arbeitsschutzausschuss (ASA) .....	73
Arbeitszeit .....	74
Beschaffung technischer Arbeitsmittel .....	75
Unternehmermodell, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt .....	77
Erste Hilfe .....	79
Fremdfirmen .....	80
Mutterschutz .....	82
Persönliche Schutzausrüstung (PSA) .....	83
Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte .....	85
Prüfung .....	86
Sicherheitsbeauftragte .....	88
Unternehmermodell .....	90
Unterweisungen der Beschäftigten .....	91
Zeitarbeit .....	92
<b>3. Bau/ Instandhaltung an Anlagen der Wasserversorgung .....</b>	<b>93</b>
Arbeiten in Wasserversorgungsanlagen; allgemein .....	93
Baustelle, Arbeitsplätze und Verkehrswege, Absturzsicherungen .....	95
Baustelle, Arbeitsplätze und Verkehrswege, allgemeine Anforderungen .....	97
Baustelle, Arbeitsplätze und Verkehrswege, Arbeiten in Gruben und Gräben .....	99
Baustelle, Arbeitsplätze und Verkehrswege, hochgelegene Arbeitsplätze .....	100
Baustelle, Arbeitsplätze und Verkehrswege, Verkehrsgefahren .....	102
Baustelle, Beleuchtung .....	103
Baustelle, Leitung und Aufsicht .....	104
Baustelle, Zugänge zu den Arbeitsplätzen .....	106
Baustelle; allgemein .....	107
Baustelle; Wetterschutz .....	109
Rohrleitungsbauarbeiten .....	110
Befahren von Schächten und engen Räumen .....	112
Flüssigkeitsstrahler, handgeführt .....	114
Lüftung – Maßnahmen gegen gefährliche Atmosphäre .....	117
Messen – Ermittlung gefährlicher Atmosphäre .....	119
Arbeiten im Trinkwasseranalyseraum .....	121
<b>4. Betriebspezifisch in der Wasserversorgung .....</b>	<b>122</b>
Arbeiten beim Chlorgasflaschenwechsel .....	122
<b>5. Gesamter Betrieb/ Übergreifendes .....</b>	<b>124</b>
Anlagenbühnen, Laufstege, Bediengänge .....	124
Arbeitsplätze mit Absturzgefahr (ohne Bauarbeiten) .....	125
Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume .....	127
Druckluftbehälter mit Kompressor .....	130
Heiße Oberflächen .....	132
Leitern und Tritte .....	133
Lüftungseinrichtung zum Ableiten von Gasen, Dämpfen, Stäuben und Rauchen .....	135
Lüftungstechnische Anlagen/Raumluft .....	137
Notausgänge, Rettungswege, Fluchtwege .....	139

Quetschgefahren an Toren und Durchfahrten .....	141
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung .....	142
Verkehr: Fluchtwege, Notausgänge .....	146
Verkehrswege .....	147
Bildschirmarbeitsplätze .....	150
Elektrische Betriebsmittel, Büro .....	151
Laserdrucker; Tonerwechsel .....	153
Reinigung Drucker, Kopierer usw. ....	154
Sitzgelegenheiten .....	155
Flurförderzeuge, handbetrieben .....	156
Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler) .....	157
Führen von Fahrzeugen .....	159
Kraftfahrzeuge .....	160
Ladestelle (Einzelplatz) für Elektrofahrzeuge .....	162
Fahrbare Arbeitsbühnen nach DIN 4422, Teil 1 .....	164
Gerüste .....	165
Hebebühne, fahrbare Hubarbeitsbühnen .....	167
Hebebühne, Hubarbeitsbühne .....	168
Ladebrücken .....	170
Laderampen .....	171
Lager, Lagereinrichtungen, Sicherheitsschränke .....	172
Lagern: Regale/Regalbühnen .....	173
Regale, Kleininstallation .....	175
Abfallentsorgung; Kfz-Werkstatt .....	177
Bohrmaschine .....	178
Brennschneiden .....	179
Bügelsäge, Kreissäge und Trennmaschine .....	181
Drehmaschine, Metallbearbeitung (Drehbank) .....	183
Druckgasflaschen; allgemein .....	184
Fräsen, Bohren, Schleifen mit handgeführter Maschine .....	186
Fräsmaschine, Metallbearbeitung .....	188
Hand-/ Winkelschleifmaschine .....	189
Handbohrmaschine, Bohrhammer .....	191
Handwerkzeuge .....	193
Krane .....	195
Kreissäge .....	197
Lackierarbeiten .....	199
Maschinen, allgemein .....	201
Montagewerkbank .....	203
Schleifbock .....	204
Schweißen, autogen (Gasschweißen) .....	206
Schweißen, Lichtbogen (MIG, MAG, WIG) .....	209
Ständerbohrmaschine für feinmechanische Metallarbeiten .....	212

## Arbeiten an elektrischen Anlagen (Organisation/Personal)

### Gefährdung/Belastung

#### Körperdurchströmung, Störlichtbogen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es sind organisatorische Regelungen gemäß DIN VDE 0105-100 (Verfahrensablauf, Freigabeverfahren) zu Arbeiten an und in elektrischen Anlagen getroffen: Einweisung/Unterweisung, Durchführungserlaubnis, Freigabe zur Arbeit				
Es werden fachlich geeignete Beschäftigte (Elektrofachkräfte und elektrotechnisch unterwiesene Personen) eingesetzt.				
Für jede Arbeit wird ein Anlagen- und ein Arbeitsverantwortlicher benannt.				
Es werden aktuelle Schalt- und Leitungspläne zur Verfügung gestellt.				
Es ist sichergestellt, dass die Arbeitsstelle gemäß DGUV Information 203-016 "Kennzeichnung von Arbeitsbereichen an elektrischen Anlagen mit Nennspannung über 1 kV" eindeutig gekennzeichnet wird.				

### Quellen

DGUV Vorschrift 3: § 1 Geltungsbereich: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

DGUV Information 203-016: Kennzeichnung von Arbeitsbereichen an elektrischen Anlagen mit Nennspannung über 1 kV

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Elektrische Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen

### Gefährdung/Belastung

#### Körperdurchströmung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Elektrische Betriebsmittel werden entsprechend der DGUV 203-006 ausgewählt und geprüft.				
Stromerzeuger auf Bau- und Montagestellen werden auf Grundlage der <u>DGUV-Information 203-032</u> ausgewählt und geprüft.				
Für das Betreiben von elektrischen Betriebsmitteln auf Bau- und Montagestellen ist eine <u>Betriebsanweisung</u> vorhanden. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln auf Baustellen anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 203-032: Auswahl und Betrieb von Stromerzeugern auf Bau- und Montagestellen
2. Lokale Datei:  
betriebsanweisungen\maschinen\b\_auswaehlen\_betreiben\_elektrischer\_anlagen\_betriebsmittel\_bau\_montagest.doc

### Quellen

- DGUV Vorschrift 3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel  
 DGUV Information 203-006: Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen  
 DGUV Information 203-032: Auswahl und Betrieb von Stromerzeugern auf Bau- und Montagestellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, "Benachbarte .... Teile abdecken ...."

### Gefährdung/Belastung

#### Versehentliche Annäherung oder Berührung unter Spannung stehender Teile

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Beschäftigten sind angewiesen, benachbarte unter Spannung stehende Teile möglichst freizuschalten. Geeignetes Abdeckmaterial ist zur Verfügung gestellt.				
Erforderliche <u>persönliche Schutzausrüstungen</u> und Hilfsmittel für das Anbringen der Abdeckungen sind bereit gestellt. Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Regelwerkeintrag: persönliche Schutzausrüstungen
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_arbeiten\_in\_der\_naehe\_aktiver\_teile.doc
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV Vorschrift 3: § 6 Arbeiten an aktiven Teilen: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, "Erden und Kurzschließen"

### Gefährdung/Belastung

Bei Verzicht auf diese Maßnahme Gefahr durch Beeinflussungsspannungen, Ersatzstromerzeugern, versehentliches Wiedereinschalten, Restspannungen durch Kapazitäten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es stehen genügend Erdungs- und Kurzschlie遳arnituren mit ausreichendem Querschnitt zur Verfügung (s. auch VDE 0683 Teil 100). Für Freileitungen werden nach Möglichkeit Einrichtungen beschafft, die das Besteigen von Masten entbehrlich machen, z. B. "Teleskoperden".				
Es sind Festlegungen für Arbeiten an Kabeln und isolierten Leitungen im Niederspannungsbereich getroffen. Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_5\_sicherheitsregeln.doc
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV Vorschrift 3: § 6 Arbeiten an aktiven Teilen: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, "Freischalten"

### Gefährdung/Belastung

#### Gefährliche Körperströme und Lichtbogenbildung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Den beauftragten Beschäftigten stehen geeignete Einrichtungen zum Freischalten, z. B. zum Ziehen von NH-Sicherungen <u>Sicherungsaufsteckgriff</u> mit Stulpe sowie Helm mit Gesichtsschutz, zur Verfügung.				
Je nach Anlagenart und Spannungshöhe ist der Ablauf der Freischaltung über organisatorische Regelungen festgelegt.				
Falls erforderlich, steht ausgebildetes Schaltpersonal bereit. Die Schaltberechtigung ist geregelt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Regelwerkeintrag: Sicherungsaufsteckgriff
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_5\_sicherheitsregeln.doc
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV Vorschrift 3: § 6 Arbeiten an aktiven Teilen: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, "Gegen Wiedereinschalten sichern"

### Gefährdung/Belastung

#### Gefährliche Körperströme durch unbefugtes oder versehentliches Wiedereinschalten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Einrichtungen für das <u>Sichern gegen Wiedereinschalten</u> stehen zur Verfügung, z. B. Schaltverbotsschilder, Sperrelemente, Vorhängeschloss, etc. Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Regelwerkeintrag: Sichern gegen Wiedereinschalten
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_5\_sicherheitsregeln.doc
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV Vorschrift 3: § 6 Arbeiten an aktiven Teilen: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, "Spannungsfreiheit feststellen"

### Gefährdung/Belastung

**Gefährliche Körperströme und Lichtbögen bei Verzicht auf diese Maßnahme, bei Benutzung ungeeigneter Geräte oder unsachgemäßer Handhabung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Geeignete <u>Spannungsprüfer</u> stehen zur Verfügung.				
Hochspannungsprüfer werden mind. alle 6 Jahre geprüft. Das Objekt <u>Prüfung</u> ist beachtet.				
Es ist geregelt, welche Maßnahmen beim Arbeiten an Kabeln und isolierten Leitungen zu ergreifen sind, ggf. steht ein <u>Kabelschneidgerät</u> zur Verfügung. Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Regelwerkeintrag: Spannungsprüfer
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
3. Regelwerkeintrag: Kabelschneidgerät
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_5\_sicherheitsregeln.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV Vorschrift 3: § 6 Arbeiten an aktiven Teilen: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Elektrische Anlagen, Freigabe zu Arbeit

### Gefährdung/Belastung

**Gefährliche Körperströme oder Lichtbögen bei Arbeitsbeginn ohne Freigabe (Aufenthalt an oder in der Nähe der noch unter Spannung stehenden Anlage)**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es ist geregelt, dass die Freigabe zur Arbeit nur durch den Arbeitsverantwortlichen nach Durchführung der 5 Sicherheitsregeln erfolgen darf.				
Es sind ggf. organisatorische Regelungen über den Verfahrensablauf für die Freigabe der Arbeitsstelle getroffen.				
Die Meldung der Einschaltbereitschaft nach vollständiger Räumung der Arbeitsstelle darf nur durch den Arbeitsverantwortlichen erfolgen. Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV Vorschrift 3: § 6 Arbeiten an aktiven Teilen: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Elektrische Betriebsmittel, enge Räume

### Gefährdung/Belastung

erhöhte elektrische Gefährdung durch leitfähige Umgebung, begrenzte Raumgröße, Zwangshaltungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Beim Errichten elektrischer Anlagen auf Baustellen ist DIN VDE 0100 Teil 704 zu beachten. Elektrische Betriebsmittel sind entsprechend <u>DGUV Information 203-004</u> auszuwählen. Es ist eine <u>Betriebsanweisung</u> für den Betrieb von elektrischen Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer Gefährdung zu erstellen. Die Beschäftigten sind zu unterweisen.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 203-004
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_elektrische\_betriebsmittel\_enge\_raeume.doc

### Quellen

DGUV Information 203-004: Einsatz elektrischer Betriebsmittel bei erhöhter elektrischer Gefährdung

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Klimatische Belastungen am Einsatzort

### Gefährdung/Belastung

Hitze, Kälte, UV-Strahlung, Sturm, Regen, Schnee, Eis, Hagel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es werden geeignete Maßnahmen entsprechend den klimatischen Verhältnissen (je nach Einsatzgebiet und Jahreszeit) umgesetzt. 1. Technische Maßnahmen: z.B. Unterstellmöglichkeiten (z.B. für Pausen), Windschutzwand 2. Organisatorische Maßnahmen: Wetterschutzkleidung zur Verfügung stellen. 3. Beschäftigte unterweisen.				
Es werden geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen starke Sonneneinstrahlung/UV-Strahlung in folgender Reihenfolge umgesetzt: 1. Technische Maßnahmen: z.B. Arbeitsbereich beschatten (z.B. Sonnensegel) 2. Organisatorische Maßnahmen: z.B. Zeiten begrenzen, Mittagssonne meiden (Zeiten zwischen 11 bis 15 Uhr), Wasser zur Verfügung stellen 3. Persönliche Maßnahmen: UV-Schutzmittel mit ausreichend Lichtschutzfaktor zur Verfügung stellen, körperbedeckende Kleidung und Kopfbedeckung mit Nacken- und Ohrenschutz, Sonnenbrille 4. Beschäftigte über die möglichen Gefahren durch die Sonneneinstrahlung und Schutzmaßnahmen informieren.				
Bei heraufziehendem Gewitter werden die Arbeiten sofort eingestellt und geschützte Bereiche, zum Beispiel Fahrzeuge oder Gebäude, aufgesucht.				

### Quellen

DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Sonnenstrahlung, natürliche inkohärente optische Strahlung

### Gefährdung/Belastung

Physikalische Gefährdungen; Sonnenbrand (Erythem), Hautalterung, fototoxische Reaktionen, Fotoallergien, Hautkrebs, ggf. Schädigung des Auges, Blendung und Kreislaufbelastung durch Hitzeeinwirkung.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Risiko ist anhand der Dauer der Arbeit, der Tageszeit und der zu erwartenden <u>Sonnenstrahlung</u> (UV-Index) ermittelt.				
Technische <u>Schutzmaßnahmen</u> stehen im Einzelfall zur Verfügung: - Aufsichtshäuser oder Überdachungen, die ultraviolette Strahlung absorbieren, - Verwendung von Sonnenschirmen oder Sonnensegel (z. B. Bademeister), - Unterstellmöglichkeiten für Arbeitsplätze im Freien, - Nutzung von vorhandenen Abdeckungen und Scheiben (z. B. beim Minibagger).				
Geeignete <u>persönliche Schutzausrüstung</u> (Sonnenbrille, UV-Schutzcreme) steht zur Verfügung.				
Organisatorische Schutzmaßnahmen: Optimierte Arbeits- bzw. Pausenzeiten				
Die Beschäftigten achten auf körperbedeckende Kleidung, Kopf- und Nackenschutz.				
Die Beschäftigten sind über die Organisation der Ersten Hilfe informiert.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Internet-Adresse: <https://www.dguv.de/de/praevention/themen-a-z/sonne/index.jsp>
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 203-085: Arbeiten unter der Sonne
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
- DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
- DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel
- DGUV Information 203-085: Arbeiten unter der Sonne
- T 020: Hautschutz bei Tätigkeiten im Freien, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Zwangshaltungen

### Gefährdung/Belastung

**Haltungsarbeit durch:**

- häufiges Arbeiten in gebeugter Haltung,
- Arbeiten auf den Knien und in der Hocke,
- Überkopfarbeit,
- Arbeiten mit vor oder seitlich gebeugtem oder verdrehtem Oberkörper,
- Arbeiten mit vorgebeugter gedrehter Kopfhaltung,
- sehr langes Verharren in einer normalen Arbeitshaltung,
- wiederkehrender Einsatz kleiner Muskelgruppen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Arbeitsaufgabe ist so gestaltet, dass ungünstige Körperhaltungen vermieden werden.				
Die Arbeitsaufgabe ist so gestaltet, dass statische Haltungsarbeit vermieden wird.				
Das Objekt „ <u>Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten</u> “ ist beachtet.				
Der Raumbedarf ist den Beschäftigten und der Arbeitsaufgabe entsprechend angepasst (Abmessung der Grundfläche mindestens 1,50 m * 1,00 m)				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> ist organisiert.				
An dem Arbeitsplatz kann der Beschäftigte seine Arbeitshaltung wechseln (sitzen/stehe) Sofern beim Stehen kein Wechsel mit anderen Tätigkeiten möglich ist, sind Stehhilfen zu verwenden.				
Es wird ein regelmäßiger Wechsel mit anderen Tätigkeiten durchgeführt (Job-Rotation). Dabei ist darauf zu achten, dass nicht die gleichen Belastungen auftreten.				
Es werden regelmäßige Kurzpausen bzw. Bewegungspausen durchgeführt.				
Es werden Programme (z.B. Rückenschule) in Zusammenarbeit mit der BG und dem Betriebsarzt angeboten.				
Für regelmäßige Arbeiten auf den Knien oder in der Hocke sind Knieschoner, Unterlagen und Sitzhilfen zur Verfügung gestellt.				
Die Beschäftigten sind über Meniskus schonende Knie- und Hockhaltungen unterwiesen.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge

## Quellen

DGUV Information 208-033: Muskel-Skelett-Belastungen – erkennen und beurteilen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Brandschutz

### Gefährdung/Belastung

#### Gefährdung durch Feuer, Brandgase und Brandrauch

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Gebäude entspricht der aktuellen Baugenehmigung und wird gemäß den Anforderungen und Festlegungen der Baugenehmigung und ggf. den Festlegungen des Brandschutzkonzeptes genutzt und betrieben (z. B. keine Nutzungsänderung, keine Erhöhung der Brandlast). Die Gefährdungsbeurteilung erfolgt fachkundig (vgl. TRGS 800, <u>Anlage 1</u> )				
Das Objekt/das Gebäude/der Bereich ist in normale, erhöhte oder hohe Brandgefährdung nach <u>TRGS 800</u> eingestuft. Die sich aus der Einstufung der Brandgefährdung nach TRGS 800 <u>zusätzlich</u> zu den baurechtlichen und arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen ergebenden Maßnahmen sind umgesetzt.				

Die Anforderungen der ArbStättV zum Brandschutz (insbesondere §§ 3a und 4), der ASR V3a2, ASR A1.3, ASR A2.2, ASR A2.3 und ASR A3.4/3 sind erfüllt. Hierzu zählen insbesondere folgende Punkte:

- Der vorbeugende Brandschutz ist organisiert (vgl. DGUV Information 205-001). Die Organisation des vorbeugenden Brandschutzes ist in einer Brandschutzordnung festgelegt.
- Geeignete Maßnahmen zur Branderkennung und Alarmierung (vorrangig technisch) sind vorhanden (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 5.1).
- Die Arbeitsstätte ist gemäß Brandgefährdung mit Feuerlöschern ausgestattet (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 5.2 und Abschnitt 6).
- Die bereitgestellten Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht erreichbar.
- Der Standort der Feuerlöscher ist mit Brandschutzzeichen (ASR A1.3, Anhang 1) gekennzeichnet.
- Eine ausreichende Anzahl von Brandschutz Helfern entsprechend Brandgefährdung (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 7.3) ist durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut gemacht worden. Die Ausbildung der Brandschutz Helfer erfolgt gemäß DGUV Information 205-023 und wird in Abständen von 3 bis 5 Jahren wiederholt.
- Die Feuerlöscher werden alle zwei Jahre überprüft.
- Ein Flucht- und Rettungsplan (ASR A2.3) für den Brandfall ist aufgestellt.
- Fluchtwege werden freigehalten, sind brandlastfrei und gekennzeichnet (ASR A1.3, Anhang 1, 4 Rettungszeichen).
- Alle Beschäftigten sind über das Verhalten im Brandfall/Notfall unterwiesen.
- Auf der Grundlage des Flucht- und Rettungsplans werden Räumungsübungen durchgeführt.
- Bei erhöhter Brandgefährdung nach ASR A2.2 kann ein Brandschutzbeauftragter den Unternehmer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Brandschutz unterstützen.
- Der Brandschutzbeauftragte ist gemäß DGUV Information 205-003 ausgebildet und schriftlich bestellt.

In Lackierräumen ist die DGUV Information 209-046 beachtet.

## Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 205-001: Betrieblicher Brandschutz in der Praxis
2. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Anlage 1: TRGS 800
3. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
4. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
5. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
6. Regelwerkeintrag: DGUV Information 205-023: Brandschutz Helfer Ausbildung und Befähigung
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe  
Bauliche Einrichtungen,  
Brand- und Explosionsschutz,  
Betrieb

## Quellen

ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Titelseite  
TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Titelseite  
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel  
ASR A2.3: Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Titelseite  
ASR A2.2: Maßnahmen gegen Brände, Titelseite  
ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Titelseite  
DGUV Information 205-001: Betrieblicher Brandschutz in der Praxis  
DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention  
DGUV Information 205-023: Brandschutzhelfer  
Ausbildung und Befähigung  
DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen  
für flüssige Beschichtungsstoffe  
Bauliche Einrichtungen,  
Brand- und Explosionsschutz,  
Betrieb

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Druckgase, Flüssiggas

### Gefährdung/Belastung

#### Brand- und Explosionsgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es werden ausschließlich gekennzeichnete und geprüfte Druckgasbehälter (Herstellieranfrage) eingesetzt.				
Es werden nur bauartzugelassene Druckminderer (Kennzeichnung) eingesetzt.				
Es werden nur für Brenngase zugelassene Schläuche eingesetzt (Herstellieranfrage).				
Schläuche sind gegen Abgleiten gesichert (mit Schlauchschellen, nicht mit Draht o. Ä.).				
Sicherheitseinrichtungen sind vorgesehen, z. B. Absperreinrichtung, Flammenüberwachung.				
Eine sachkundige/befähigte Person prüft vor der ersten Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Installation, Aufstellung und Dichtheit.				
Die Lagerung von Gasflaschen erfolgt nur an eigens dafür hergerichteten Lagerorten (gut belüftet, nicht mit brennbaren Flüssigkeiten und giftigen Stoffen zusammen, abgetrennt von anderen Gasflaschen, gegen Zutritt Unbefugter gesichert). Das Lagern am Arbeitsplatz, in Treppenhäusern, unter Erdgleiche, Durchgängen und Durchfahrten, Garagen etc. ist verboten.				
Gasflaschen sind möglichst außerhalb der Arbeitsräume, im Arbeitsraum ggf. in einem speziellen Gasflaschenschrank (TRGS 510) aufgestellt. Die Zahl der Gasflaschen in Arbeitsräumen ist auf ein Minimum beschränkt.				
Gasflaschen werden nicht in der Nähe von Kanälen, Bodenöffnungen, Treppenabgängen und dergleichen abgestellt.				
Gasflaschen sind gegen Umfallen gesichert, Sicherungsmöglichkeiten sind mit Ketten, Schellen etc. geschaffen. Sie sind vor Erhitzen geschützt und nicht in der Nähe von Öfen, Trockenschränken o. Ä. aufgestellt. Die Entfernung zu Heizkörpern beträgt mind. 0,5 m.				
Die TRBS 3145 "Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren" ( <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> ) ist beachtet.				
Die wiederkehrende Prüfung (alle 4 Jahre) auf Dichtheit, ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktion und Aufstellung durch eine befähigte/sachkundige Person ist organisiert.				
Ortsbewegliche Flüssiggasanlagen mit einem Druckgasbehälter mit nicht mehr als 33 kg Füllgewicht, sowie Verbrauchsanlagen aus geprüften Einzelteilen werden regelmäßig durch eine vom Unternehmer beauftragte Person geprüft. Die Prüffrist wird je nach Beanspruchung und Zustand der Anlage festgelegt.				
Eine arbeitsplatzbezogene <u>Betriebsanweisung</u> für den Umgang mit Flüssiggas ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

## Links

1. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_fluessiggasverwendung.doc
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt  
Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)  
TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt  
DGUV Vorschrift 80: Verwendung von Flüssiggas, Inhaltsverzeichnis  
DGUV Information 209-011: Gasschweißen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Asbest, asbesthaltiger Staub

### Gefährdung/Belastung

#### Gefährdungen durch Stoffe, Krebs erzeugende Wirkung durch Einatmen von asbesthaltigem Staub

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Für Asbest besteht grundsätzlich ein <u>Herstellungs- und Verwendungsverbot</u> .				
Die Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten von asbesthaltigen Erzeugnissen und Materialien erfolgen gemäß den speziellen Anforderungen des <u>Anhang I Nr. 2</u> der GefStoffV sowie den Anforderungen der <u>TRGS 519</u> .				
Die arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit ist gemäß <u>TRGS 519</u> und <u>ArbMedVV</u> organisiert.				
Die Zulassung des Unternehmens für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an und in bestehenden Anlagen, Bauten und Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, durch die zuständige Behörde liegt vor ( <u>Anhang I Nr. 2.4.2</u> Abs. 4 GefStoffV mit <u>TRGS 519</u> ).				
Der zuständigen Behörde (Gewerbeaufsichtsamt, Staatliches Amt für Arbeitsschutz) wurde der beabsichtigte Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen sieben Tage vor Beginn der Tätigkeit <u>angezeigt</u> .				

### Links

1. Regelwerkeintrag: Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Anhang 2: Nummer 1: Besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe, Gemische und Erzeugnisse
2. Regelwerkeintrag: TRGS 519: Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, 14 Besondere Regelungen für Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten
3. Regelwerkeintrag: Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten
4. Regelwerkeintrag: S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Titel
5. Regelwerkeintrag: TRGS 519: Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, 13 Arbeitsmedizinische Prävention
6. Regelwerkeintrag: TRGS 519: Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, Inhalt
7. Regelwerkeintrag: Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten
8. Regelwerkeintrag: TRGS 519: Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, 3 Zulassung und Anzeige

### Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
 TRGS 519: Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, Inhalt  
 TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Inhalt  
 TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel  
 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt  
 DGUV Information 201-012: Emissionsarme Verfahren nach TRGS 519 für Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Biostoffe bei ungezielten Tätigkeiten

### Gefährdung/Belastung

Infektionsgefährdung durch pathogene Mikroorganismen, z. B. Schimmelpilze, Bakterien oder Viren, etwa in Tauben- oder Mäuse- Kot

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Beschäftigten sind angewiesen, Hautkontakt zu vermeiden und Verunreinigungen nicht abzubürsten, abzublasen oder aufzukehren.				
Für das Absaugen von Verunreinigungen stehen Industriestaubsauger der Staubklasse H zur Verfügung. Massive Verunreinigungen werden durch Fachbetriebe entfernt.				
Das Beschäftigten, die regelmäßig in niedriger Vegetation tätig sind und von Zecken gebissen werden können, wird arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten.				
Bei Infektionsgefahr wird Persönliche Schutzausrüstung (Einweganzug und Atemschutz) zur Verfügung gestellt.				
Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung unterwiesen.				

### Quellen

Biostoffverordnung (BioStoffV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Dieselmotoremissionen

### Gefährdung/Belastung

#### Einatmen von Dieselmotoremissionen (DME)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Dieseltreibene Fahrzeuge werden z. B. durch Elektrofahrzeuge ersetzt.				
Der Stand der Technik (siehe <u>TRGS 554</u> ) ist eingehalten: - Einsatz schadstoffarmer Dieselmotoren - schwefelarme Kraftstoffe (Schwefelgehalt < 0,1 %, Kraftstoff nach DIN EN 590) - Ausrüsten der Fahrzeuge mit Rußfiltern - raumluftechnische Maßnahmen - regelmäßige Abgasuntersuchungen (Wartungskonzept) Eine Betriebsanweisung (Muster, siehe <u>TRGS 554</u> ) ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 554: Abgase von Dieselmotoren, Titel
3. Regelwerkeintrag: TRGS 554: Abgase von Dieselmotoren, Inhalt
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

- TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten , Titel
- TRGS 554: Abgase von Dieselmotoren, Titel
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
- DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Titelseite
- DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
- ASRA3.6: Lüftung, Titelseite
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Farben, Lacke, Beschichtungsstoffe (Kleinmengen)

### Gefährdung/Belastung

#### Gesundheitsgefährdende Dämpfe, Hautgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Es werden Produkte mit möglichst geringem Gefährdungspotential (lösemittelfrei, nicht brennbar, ohne gefährliche Pigmente etc., Anfrage beim Hersteller, Sicherheitsdatenblatt) eingesetzt.				
Die Absaugung ggf. frei werdender Dämpfe erfolgt an der Entstehungsstelle.				
Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen sind entsprechend der Menge, des Flammpunktes, der Verarbeitungstemperatur etc. (siehe <u>DGUV Regel 113-001</u> , VDE 0165) getroffen.				
Die Aufbewahrung bzw. das Umfüllen in Lebensmittelbehältnisse ist verboten.				
Produkte werden am Arbeitsplatz in einem abschließbaren Schrank aus Metall (bei brennbaren Flüssigkeiten, gemeinsam mit Reinigungs- und Lösemitteln in einem zugelassenen Sicherheitsschrank entsprechend <u>TRGS 510</u> ) aufbewahrt.				
Das Objekt <u>Hautschutz</u> ist beachtet.				
Die erforderliche PSA (lösemittelbeständige Handschuhe, Schutzbrille mit Seitenschutz) steht zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
3. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Hautschutz
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b15\_ghs.doc
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

- DGUV-Information 212-017: Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz, Titel  
 DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel  
 DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel  
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel  
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel  
DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel  
DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Feuchtarbeit, Hände beim Gipsen

### Gefährdung/Belastung

#### Gefahr von Hauterkrankungen durch häufige Nass-, Feuchtarbeit

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ein <u>Hautschutzplan</u> ist erstellt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Auswahl der <u>Schutzhandschuhe</u> ist mit Hilfe des Online-Portals <u>BASIS</u> erfolgt (www.basis-bgetem.de). Geeignete Schutzhandschuhe sind mit Hilfe des Online-Portals BASIS ausgewählt und bereitgestellt.				
Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> ; die Unterweisung ist dokumentiert.				

### Links

1. Lokale Datei: plaene\hautschutzplan.docx
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_feuchtarbeit.doc
3. Internet-Adresse: <https://hautschutz.bgetem.de>
4. Regelwerkeintrag: Schutzhandschuhe
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen

### Gefährdung/Belastung

Einatmen von Dämpfen, ggf. bei Feststoffen Einatmen von Stäuben; Verschütten, Verspritzen, Auslaufen von Gefahrstoffen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Das Ab- und Umfüllen von Gefahrstoffen ist durch fest verlegte Leitungen verhindert, Rohrleitungen sind gekennzeichnet.				
Geeignete Fasspumpen oder sonstige Abfülleinrichtungen (diese nennen) stehen zur Verfügung.				
Geeignete Aufsaugmittel (diese nennen) für verschüttete Gefahrstoffe sind vorhanden.				
Bei brennbaren Flüssigkeiten: Die Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen (siehe <u>DGUV Regel 113-001</u> und <u>TRBS 2153</u> ) sind beachtet.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe <u>TRGS 900</u> ) sind eingehalten ggf. erforderliche Lüftungstechnische Maßnahmen (Arbeitsplatzabsaugung und Raumlüftung) sind ergriffen.				
Die erforderliche PSA (Schutzhandschuhe, Schutzbrille, ggf. Schürze, Stiefel und Gesichtsschutz) steht zur Verfügung.				
Augendusche/ Notdusche stehen ggf. zur Verfügung.				
Arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisungen</u> sind erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 722: Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
4. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_gefahrstoffe\_blanko.doc
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

- DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel  
 DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Gefahrstoffe, Bereithalten am Arbeitsplatz

### Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Auslaufen von Gefahrstoffen, gefährliche Reaktionen mit anderen Stoffen oder der Umgebung, ggf. Brand- und Explosionsgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die <u>Lagerung</u> im Betrieb ist organisiert, geeignete Lagerräume sind vorhanden.				
<u>TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern Kapitel 4</u>				
Gefahrstoffe werden nur in Mengen zum Tagesbedarf am Arbeitsplatz bereit gehalten. Die Anforderungen der <u>TRGS 510</u> zur Lagerung von Kleinmengen in Arbeitsräumen sind erfüllt.				
Geprüfte und zugelassene Sicherheitsschränke sind aufgestellt.				
Geeignete, gekennzeichnete Behälter zum Aufbewahren von Gefahrstoffen stehen bereit.				
Stellflächen für Gefahrstoffgebinde (nicht im Verkehrs-, Flucht- oder Rettungsweg oder etwa vor Notausgängen) sind ausgewiesen.				
Die Anforderungen des Objektes <u>Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen</u> sind erfüllt.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
3. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 4 Allgemeine Maßnahmen
4. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen

### Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel  
 DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel  
 TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Gefahrstoffe, innerbetrieblicher Transport

### Gefährdung/Belastung

#### Gefährdungen durch Stoffe; Verschütten, Auslaufen von Gefahrstoffen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Transport im Betrieb möglichst durch Organisation der Produktionsabläufe, geschlossene Anlagensysteme, Rohrleitungen etc. ausschließen.				
Für den innerbetrieblichen Transport geeignete Gefahrstoffbehältnisse werden eingesetzt.				
Geeignete Transportmittel (Krananlagen, Fahrzeuge etc.) stehen zur Verfügung.				
Zur Aufnahme der Gefahrstoffbehälter geeignete Lastaufnahmemittel stehen bereit z. B. besondere Fassgreifer.				
Verkehrswege sind entsprechend des notwendigen Transportes ausgelegt (möglichst kurz, ohne Hindernisse, keine Kollision mit Personenverkehr, ausreichend breit).				
Handtransport ist möglichst ausgeschlossen, für noch erforderlichen Handtransport stehen bruchsichere Behälter bereit. Der Transport von nicht bruchsicheren Behältnissen erfolgt in "Überbehältern". Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

- DGUV Vorschrift 52: Titelseite: Krane
- DGUV Vorschrift 70: Titelseite: Fahrzeuge
- DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Titelseite
- TRGS 526: Laboratorien, Titel
- DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel
- DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.8 : Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb, Titel
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

### Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Zusammenlagerung verschiedener Gefahrstoffe, die ggf. gefährlich miteinander reagieren können; Auslaufen von Gefahrstoffen; Brand- und Explosionsgefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Für die Lagerung von Gefahrstoffen werden die zutreffenden Anforderungen der <u>TRGS 510</u> beachtet.				
Geeignete Lagerräume gemäß Landesbauordnung, WHG, Betriebssicherheitsverordnung etc., stehen zur Verfügung.				
Für die Lagerung von Kleinmengen in anderen Räumen als in Lagerräumen sind die Anforderungen der <u>TRGS 510</u> Kapitel 4 beachtet.				
Die Anforderungen des <u>Abschnitts 7 der TRGS 510</u> zur Zusammenlagerung von Gefahrstoffen sind beachtet.				
Die Gefahrstoffausgabe ist geregelt und wird kontrolliert, ein Verantwortlicher ist bestimmt, der Lagerbestand dokumentiert.				
Die Erlaubnis der zuständigen Behörde für die überwachungsbedürftige Lagerung von leicht- oder hochentzündlichen Flüssigkeiten (> 10000 l) gemäß <u>BetrSichV</u> liegt vor. Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> liegt vor.				
Eine <u>Betriebsanweisung (Checkliste)</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 4 Allgemeine Maßnahmen
4. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 7 Zusätzliche Maßnahmen für spezielle Gefahrstoffe
5. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 18 Erlaubnispflicht
6. Lokale Datei: ex\_schutz\_dokumente\lacklager.doc
7. Lokale Datei: prueflisten\pl\_07\_1.doc
8. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_gefahrstoffe\_blanko.doc
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

- DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel  
 DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel  
 TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Titel  
 TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel  
 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Gefahrstoffe; allgemein

### Gefährdung/Belastung

**Gefahrstoff bedingte Gesundheitsgefahren durch Einatmen, Hautkontakt oder physikalisch-chemische Reaktion, je nach Einstufung, Gefährlichkeitsmerkmal und betrieblichen Einsatzbedingungen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Informationen über Arbeitsstoffe im Betrieb sind beschafft (Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt, Produktinformationen etc. des Herstellers, Lieferanten).				
Eine Prüfung, ob bereits bestehende Regelungen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, ist erfolgt: - Konkrete TRGS (siehe TRGS-Verzeichnis unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> ), - DGUV Regeln, Informationen (siehe <a href="http://www.arbeitssicherheit.de">www.arbeitssicherheit.de</a> und DGUV Information 213-701), - Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK, siehe <a href="#">TRGS 420</a> ) oder - <u>Expositionsbeschreibungen</u> der BG ETEM. (siehe <a href="http://www.bgetem.de">www.bgetem.de</a> > Fachgebiet Gefahrstoffe>Expositionsbeschreibungen)				
Die Gefährdungsbeurteilung entsprechend der Gefahrstoffverordnung und der <a href="#">TRGS 400</a> ist durchgeführt (siehe auch Leitfaden der BG ETEM, <a href="#">S 017</a> ).				
Ein Gefahrstoffverzeichnis ist erstellt.				
Ein betriebliches Freigabeverfahren für Gefahrstoffe (Ziel: Reduzierung der Stoffvielfalt im Betrieb) ist organisiert.				
Ein Verfahren zur Substitutionsprüfung ( <a href="#">TRGS 600</a> ) ist organisiert und wird dokumentiert. Es wird u. A. geprüft, ob möglichst ungefährliche Ersatzstoffe eingesetzt werden können.				
Art und Höhe der Gefährdungen durch Gefahrstoffe in der Luft am Arbeitsplatz (inhalative Gefährdungen) sind ermittelt, bewertet und dokumentiert. Messungen der Luft am Arbeitsplatz sind ggf. durchgeführt (eigene orientierende Messung, Messung durch anerkannte Messstelle oder BG (siehe <a href="#">TRGS 402</a> )).				
Art und Höhe der Hautgefährdungen durch Gefahrstoffe (dermale Gefährdungen) sind ermittelt, bewertet und dokumentiert (siehe <a href="#">TRGS 401</a> ).				
Besondere Schutzmaßnahmen beim Einsatz <u>krebserzeugender, fortpflanzungsgefährdender oder erbgutverändernder Stoffe</u> sind getroffen (siehe <a href="#">BekGS 910</a> ).				
Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen ist beachtet (siehe <a href="#">TRGS 500</a> ).				

Physikalisch-chemische Gefährdungen sind ermittelt, bewertet und dokumentiert. Ein ggf. notwendiges <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt (siehe Leitfaden der BG ETEM, <u>S 018</u> )				
Arbeitsplatz- und stoffspezifische <u>Betriebsanweisungen</u> sind vorhanden und ggf. <u>Hautschutzpläne</u> sind erstellt.				
Die ggf. notwendige <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> ist organisiert (siehe <u>ArbMedVV</u> ).				
Es stehen ggf. besondere Erste-Hilfe-Einrichtungen zur Verfügung (z.B. Augendusche, Notdusche) und werden gepflegt.				
Die erforderliche <u>PSA</u> (inkl. Hautschutzmittel) wurde fachkundig ausgewählt und ist bereitgestellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> (mit Dokumentation, incl. Unterschrift der unterwiesenen Person). Eine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung (Betriebsarzt) ist sichergestellt.				

## Links

1. Regelwerkeintrag: TRGS 420: Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition, Inhalt
2. Internet-Adresse: <https://www.bgetem.de/redaktion/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/dokumente-und-dateien/themen-von-a-z/gefahrstoffe/expositionsbeschreibungen>
3. Regelwerkeintrag: TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
4. Regelwerkeintrag: S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Titel
5. Regelwerkeintrag: TRGS 600: Substitution, Inhalt
6. Regelwerkeintrag: TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
7. Regelwerkeintrag: TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen, Inhalt
8. Regelwerkeintrag: TRGS 905: Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe, Inhalt
9. Regelwerkeintrag: TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Inhalt
10. Lokale Datei: ex\_schutz\_dokumente\ex-dokument\_a08-2010.doc
11. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 4 Pflichtvorsorge
12. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b00.doc
13. Lokale Datei: plaene\hautschutzplan.docx
14. Regelwerkeintrag: ASR A2.2: Maßnahmen gegen Brände, Anhang 2
15. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
16. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
17. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

- TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen, Inhalt
- TRGS 600: Substitution, Inhalt
- DGUV Information 213-701: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung
- TRGS 903: Biologische Grenzwerte (BGW), Inhalt
- S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Inhaltsverzeichnis
- S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Inhaltsverzeichnis
- DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen
- DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt
- DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
- DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Inhalt

TRGS 906: Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV, Inhalt  
DGUV Information 212-017: Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln  
TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten , Inhalt  
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Inhalt  
TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt  
TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen, Inhalt  
TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt  
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt  
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt  
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt  
TRGS 905: Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Hautschutz

### Gefährdung/Belastung

**Gefährdungen durch Stoffe; Hautgefährdung durch fettlösliche Stoffe, allergene Stoffe, Säuren, Basen, Öle, Fette, Schmutz, Lösemittel, Kraftstoffe o. Ä.**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hautkontakt ist möglichst verfahrensbedingt ausgeschlossen bzw. wird vermieden.				
Auf den hautschädigenden Stoff abgestimmter Schutzhandschuhe wurden mit Hilfe des Moduls <u>BASIS</u> ausgewählt und stehen zur Verfügung (Lederhandschuhe schützen z. B. nicht gegen die Einwirkung von Lösemitteln, siehe DGUV Regel 112-195).				
Auf den hautschädigenden Stoff abgestimmte Hautschutzmittel stehen zur Verfügung, bestehend aus Hautschutzcreme, Hautreinigungsmittel und Hautpflegemittel. Hautschutzmittel sind aufeinander abgestimmt. Das Reinigen der Hände mit Kraftstoff, Lösemittel oder Kaltreiniger ist ausdrücklich verboten. Auch das ständige Tragen von Gummihandschuhen kann die Anwendung von Hautschutzmitteln erforderlich machen.				
Ein <u>Hautschutzplan</u> , abgestimmt auf den Arbeitsplatz bzw. den hautschädigenden Stoff, ist erstellt.				
Die arbeitsmedizinische Angebots- und Pflichtvorsorge gemäß Anhang der ArbMedVV, (§5 und §4 für hautschädigende Tätigkeiten bzw. Gefahrstoffe wird durchgeführt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Internet-Adresse: <http://www.basis-bgetem.de>
2. Lokale Datei: plaene\hautschutzplan.docx
3. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 4 Pflichtvorsorge
4. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5 Angebotsvorsorge
5. Lokale Datei: unterweisungsnachweis\_muster.doc

### Quellen

TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen, Titel  
 DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel  
 DGUV-Information 212-017: Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Hautschutz und Hygiene

### Gefährdung/Belastung

#### Gefährdungen durch Stoffe; Hauterkrankungen, Vergiftungsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Hautschutz</u> ist beachtet.				
Chemikalien beständige <u>Schutzhandschuhe</u> stehen zur Verfügung.				
Die erforderlichen sanitären Einrichtungen (Waschraum, Duschen, etc.) sind eingerichtet.				
Getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung sind eingerichtet.				
Die Reinigung der Arbeits- und Schutzkleidung ist organisiert (privat waschen ist ausgeschlossen).				
Ein Pausenraum (Lebens- und Genussmittel dürfen nicht am Arbeitsplatz aufbewahrt werden) ist eingerichtet.				
Rauchen, Essen und Trinken am Arbeitsplatz sind verboten.				
Die regelmäßige Reinigung der Arbeitsbereiche ist organisiert.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Hautschutz
2. Regelwerkeintrag: Schutzhandschuhe
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt  
 DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Inhalt  
 DGUV Information 212-017: Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Kraftstoffe (Vergaserkraftstoff, Diesel)

### Gefährdung/Belastung

Hautentfettung bei Hautkontakt; Einatmen von Dämpfen; Krebs erzeugende Wirkung durch Benzolanteil im Vergaserkraftstoff beim Einatmen und Hautkontakt; Brand- und Explosionsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt Gefahrstoffe, allgemein ist beachtet.				
Bei der Fahrzeuginstandhaltung sind <u>DGUV Information 209-056</u> und <u>DGUV Regel 109-009</u> beachtet.				
Unnötiger Hautkontakt ist ausgeschlossen.				
Die erforderliche PSA (Lösemittel beständige Handschuhe, Schutzbrille, Schutzkleidung, ggf. Schürze) steht zur Verfügung.				
Die erforderlichen Hautschutzmittel ( <u>Hautschutzplan</u> ) stehen zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind unterwiesen.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-009: Fahrzeuginstandhaltung
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-056
3. Lokale Datei: plaene\hautschutzplan.docx
4. Regelwerkeintrag: Regelwerk - Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Laugen

### Gefährdung/Belastung

Verätzungsgefahr von Augen, Haut und Schleimhaut; heftige (exotherme) Reaktionen mit Säuren und beim Verdünnen mit Wasser (Verspritzen unter Hitzeeinwirkung möglich)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Der <u>IFA-Report 3/2013</u> ist beachtet.				
Anmischen, Ab- und Umfüllen erfolgt möglichst im geschlossenen System. Geeignete Pumpen etc. stehen zur Verfügung.				
Die erforderliche PSA (Laugen beständige Handschuhe, Schutzbrille mit Seitenschutz, ggf. Gesichtsschutz, Schutzkleidung, ggf. Schürze) steht zur Verfügung. Die erforderlichen Hautschutzmittel ( <u>Hautschutzplan</u> ) stehen zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt. Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
3. Lokale Datei: plaene\hautschutzplan.docx
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b21\_ghs.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

DGUV-Information 213-070: Reizende Stoffe Ätzende Stoffe, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Reinigungs- und Lösemittel (Kleinmengen)

### Gefährdung/Belastung

#### Gefährdungen durch Stoffe; gesundheitsgefährdende Dämpfe, Hautgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Es werden Produkte mit möglichst geringem Gefährdungspotential (ohne gefährliche Inhaltsstoffe, Anfrage beim Hersteller, Sicherheitsdatenblatt) eingesetzt.				
Beständige, gekennzeichnete und verschließbare Behältnisse werden zur Aufbewahrung verwendet. Das Aufbewahren in Lebensmittelbehältnissen ist verboten.				
Für die Aufbewahrung am Arbeitsplatz wird ein abschließbarer Schrank aus Metall verwendet (bei brennbaren Flüssigkeiten, gemeinsam mit Farben und Lacken in einem zugelassenen Sicherheitsschrank).				
Die erforderliche PSA (Lösemittel beständige Handschuhe, Schutzbrille) steht zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b18\_ghs.doc
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

- DGUV Information 209-088: Reinigen von Werkstücken mit Reinigungsflüssigkeiten  
 TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel  
 DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel  
 DGUV-Information 212-017: Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Säuren

### Gefährdung/Belastung

**Verätzungsgefahr von Augen, Haut und Schleimhaut; Einatmen der Dämpfe kann bei Salzsäure und Salpetersäure bis zum Lungenödem führen; heftige (exotherme) Reaktionen mit Laugen und beim Verdünnen mit Wasser (Verspritzen unter Hitzeeinwirkung möglich); konzentrierte Schwefel- und Salpetersäure wirken stark oxidierend und reagieren heftig mit organischen Materialien (Putzwolle, Holz, Textilien etc.), bei Salpetersäure entwickeln sich giftige nitrose Gase**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die EGU-Empfehlung ( <u>IFA-Report 3/2013</u> ) für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung "Galvanotechnik und Eloxieren" ist eingehalten (siehe auch <u>DGUV Information 213-716</u> ).				
Die DGUV-Information 213-070, <u>DGUV Information 213-070</u> bzw. <u>DGUV Information 213-071</u> sind beachtet.				
Das Anmischen, Ab- und Umfüllen erfolgt möglichst im geschlossenen System.				
Geeignete und gekennzeichnete Pumpvorrichtungen stehen zur Verfügung.				
Die erforderliche <u>PSA</u> (säurebeständige Handschuhe, Schutzbrille mit Seitenschutz, ggf. Gesichtsschutz, Schutzkleidung, ggf. Schürze) steht zur Verfügung.				
Die erforderlichen Hautschutzmittel ( <u>Hautschutzplan</u> ) stehen zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
4. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-071: Fluorwasserstoff, Flusssäure und anorganische Fluoride
5. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-070: Säuren und Laugen
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
7. Lokale Datei: plaene\hautschutzplan.docx
8. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b22\_ghs.doc
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Lärm

### Gefährdung/Belastung

#### Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Es wird geprüft, ob lärmarme Arbeitsverfahren oder Arbeitsmittel eingesetzt werden können.</p> <p>Zur Lärminderung werden bevorzugt technische Maßnahmen angewendet, z. B. Kapselung, Abschirmung.</p> <p>Es wird geprüft, ob organisatorische Schutzmaßnahmen, z. B. die zeitliche Verlegung lärmintensiver Arbeiten oder die Verteilung der Exposition im Wechsel auf mehrere Beschäftigte, durchführbar sind.</p> <p>Die Lärmexposition in den verschiedenen Arbeitsbereichen sind ermittelt (<u>Lärm-Belastungs-Rechner</u>).</p> <p>Hinweis: Die Auslösewerte nach TRLV Lärm in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel betragen:</p> <p>1. Obere Auslösewerte: LEX,8h = 85 dB(A) bzw. LpC,peak = 137 dB(C)</p> <p>2. Untere Auslösewerte: LEX,8h = 80 dB(A) bzw. LpC,peak = 135 dB(C).</p> <p>Bei Überschreitung eines unteren Auslösewertes ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung gestellt,</li> <li>- die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt durchgeführt,</li> <li>- arbeitsmedizinische Vorsorge (G 20) angeboten.</li> </ul> <p>Bei Überschreitung eines oberen Auslösewertes ist/sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lärmbereiche gekennzeichnet,</li> <li>- ein Lärminderungsprogramm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgearbeitet und umgesetzt,</li> <li>- arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (G 20) veranlasst.</li> </ul> <p>Es besteht Tragepflicht für Gehörschutz.</p> <p>Die Beschäftigten werden regelmäßig anhand der Betriebsanweisung "<u>Benutzung von Gehörschutz</u>" unterwiesen.</p>				

### Links

1. Lokale Datei: bewertungshilfen\noise-calculator.xls
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_ghoerschutz.doc

### Quellen

- DGUV Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz
- TRLV Lärm Teil 3: Lärmschutzmaßnahmen, Inhalt
- TRLV Lärm Teil 2: Messung von Lärm, Inhalt
- TRLV Lärm Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Lärm, Inhalt
- TRLV Lärm Teil: Allgemeines, Inhalt
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Vibration; Ganzkörper-Vibration

### Gefährdung/Belastung

#### Ganzkörpervibration durch die Nutzung von Fahrzeugen, Flurförderzeugen oder Baumaschinen auf unbefestigten oder holprigen Fahrbahnen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet. Beim Einkauf neuer Maschinen werden bei gleicher Eignung Maschinen mit der geringsten Vibrationsemission (nach Herstellerangaben) bestellt.				
Die Vibrationsexposition nach <u>TRLV Vibration</u> (Teil 1 Punkt 6.2, Abb. 4) ist anhand von Kennwertrechnern zu ermitteln: - <a href="https://lavg.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/GKV_calculator.xls">https://lavg.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/GKV_calculator.xls</a> für GKV, Hrsg.: Landesamt für Arbeitsschutz, Potsdam, Brandenburg				
Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Ganzkörper-Vibrationen (GKV) Auslösewert: $A(8) = 0,5 \text{ m/s}^2$ überschreiten, wird - ein Vibrationsminderungsprogramm erarbeitet und umgesetzt, - die arbeitsmedizinische Vorsorge (G 46) angeboten.				
Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Ganzkörper-Vibrationen Expositionsgrenzwert: $A(8) > 0,8$ bzw. $1,15 \text{ m/s}^2$ erreichen oder überschreiten, werden - Sofort- Maßnahmen ergriffen und weitere Überschreitungen verhindert, - die regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorge ( G 46) organisiert und veranlasst.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung nach <u>TRLV Vibration</u> (Teil 1, Punkt 8) ist im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt sichergestellt.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, 6 Bewertung der Vibrationsexposition
3. Internet-Adresse: [https://lavg.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/GKV\\_calculator.xls](https://lavg.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/GKV_calculator.xls)
4. Regelwerkeintrag: TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, 8 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

- TRLV Vibrationen Teil Allgemeines, Inhalt
- TRLV Vibrationen Teil 3: Vibrationsschutzmaßnahmen, Inhalt
- TRLV Vibrationen Teil 2: Messung von Vibrationen, Inhalt
- TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, Inhalt
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Vibration; Hand-Arm-Vibration

### Gefährdung/Belastung

**Hand-Arm-Vibration durch die Nutzung von vibrierenden Arbeitsmitteln, die in der Hand gehalten oder mit der Hand geführt werden**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet. Beim Einkauf neuer Maschinen werden bei gleicher Eignung Maschinen mit der geringsten Vibrationsemission (nach Herstellerangaben) bestellt. Es wird geprüft, ob vibrationsarme Arbeitsverfahren eingesetzt werden können.				
Die Vibrationsexposition nach <u>TRLV Vibration</u> (Teil 1 Punkt 6.2, Abb. 5) ist anhand von Kennwertrechnern zu ermitteln: - <a href="https://www.dguv.de/ifa">https://www.dguv.de/ifa</a> , Webcode: d3245, Hrsg.: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) - <u>Vibrationsrechner</u> Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Hand-Arm-Vibrationen (HAV) Auslösewert: $A(8) = 2,5 \text{ m/s}^2$ überschreiten, wird - ein Vibrationsminderungsprogramm erarbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 46) angeboten.				
Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Hand-Arm-Vibrationen (HAV) Expositionsgrenzwert: $A(8) = 5 \text{ m/s}^2$ erreichen oder überschreiten, werden - Sofort-Maßnahmen ergriffen und weitere Überschreitungen verhindert, - die regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorge (G 46) organisiert und veranlasst.				
Eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Werkzeugen</u> und Maschinen, bei denen Hand-Arm-Schwingungen auftreten, ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung nach <u>TRLV Vibration (Teil 1, Punkt 8)</u> ist im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt sichergestellt.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, 6 Bewertung der Vibrationsexposition
3. Internet-Adresse: <https://www.dguv.de/ifa/index.jsp>
4. Lokale Datei: Handlungshilfen\Einzel Vibrationsrechner.xls
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_hand\_arm\_vibration.doc
6. Regelwerkeintrag: TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, 8 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

TRLV Vibrationen Teil Allgemeines, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 3: Vibrationsschutzmaßnahmen, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 2: Messung von Vibrationen, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, Inhalt

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten

### Gefährdung/Belastung

Durch das Heben, Tragen, Ziehen, Schieben und Halten von Lasten ist eine Gefährdung des Muskel-Skelett-Systems möglich.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebe- und Tragetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Heben-Halten-Tragen“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM-Heben-Halten-Tragen</u>				
Zieh- und Schiebetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Ziehen-Schieben“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM- Ziehen-Schieben</u>				
Bei Arbeiten mit bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird der Mutterschutz beachtet. <u>Mutterschutzgesetz, §4 Weitere Beschäftigungsverbote Abs. 2, Punkt 1-3</u>				
Eine <u>arbeitsmedizinische Beratung</u> wird angeboten.				
Erhöhte Belastungen bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird durch angepasste Lastgewichte vermieden. <u>DGUV Information 208-006</u>				
Es werden <u>Transporthilfsmittel</u> für schwere Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Knippstangen, Rollknippstangen, Rollen oder Walzen, Wälzwagen, Transportfahrwerke).				
Es sind <u>handbetriebene Transportmittel</u> zur Verfügung gestellt (z.B. Stechkarren, Schiebkarren, Handwagen, Heberoller, Hubwagen).				
Es sind <u>Mitgänger-Flurförderzeuge</u> zur Verfügung gestellt.				
Es sind Transporthilfsmittel für leichte Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Handmagnete, Handsauger, Tragklauen, Traggurte, Tragklemmen).				
Das Objekt <u>„Persönliche Schutzausrüstung (PSA)“</u> ist beachtet.				
Das Objekt <u>„Unterweisungen der Beschäftigten“</u> ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für <u>Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten von Lasten</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über rückengerechtes Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

### Links

1. Lokale Datei: bewertungshilfen\lmm-heben-halten-tragen.pdf
2. Lokale Datei: bewertungshilfen\lmm-ziehen-schieben.pdf
3. Regelwerkeintrag: Mutterschutzgesetz (MuschG), § 4 Verbot der Mehrarbeit; Ruhezeit
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge

5. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-006
6. Regelwerkeintrag: Transporthilfsmittel
7. Regelwerkeintrag: handbetriebene Transportmittel
8. Regelwerkeintrag: Mitgänger-Flurförderzeuge
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
10. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
11. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_heben\_tragen\_ziehen\_schieben.doc

## Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt  
Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Krane

### Gefährdung/Belastung

#### Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel, Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebezeuge sind nach Transportaufgabe und bestimmungsgemäßer Verwendung ausgewählt. Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach MB 013, Kapitel 8.2 sind erfüllt. Die Checkliste "Krane" ist beachtet.				
Abschließbarer Netzanschlussschalter, Trennschalter oder Steckvorrichtung ist vorhanden. Die Kranführer haben ihre <u>Befähigung</u> nachgewiesen.				
Kranführer für ortsveränderliche Krane sind schriftlich <u>beauftragt</u> . Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> (Unterweisungshilfe DGUV Information 209-012 "Kranführer"), die Unterweisung wird <u>dokumentiert</u> . Jährliche <u>Prüfungen</u> durch Sachkundige werden durchgeführt, ein <u>Prüfbuch</u> wird geführt.				

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 309-003: Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern
3. Lokale Datei: kran\_beauftragung.doc
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_kran.doc
5. Lokale Datei: handlungshilfen\underweisungsnachweis-muster.docx
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
7. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 52: § 27 Prüfbuch: Krane
8. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 52: § 25 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen: Krane

## Quellen

DGUV Grundsatz 309-003: Grundsätze für Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern, Titel  
 DGUV-Information 209-012: Kranführer, Titel  
 DGUV-Information 209-013: Anschläger, Titel  
 DGUV Vorschrift 52: Titelseite: Krane

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Mitgänger-Flurförderzeuge, kraftbetrieben

### Gefährdung/Belastung

Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel, Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei Hubhöhen größer 1,8 m mit Lastschutzgitter				
Räder und Rollen müssen im Rahmen angeordnet oder mit Fußabweisern versehen sein.				
Nottaster am Deichselkopf				
Betriebsanleitung des Herstellers beachten <u>Betriebsanweisung</u>				
Nur geeignete und unterwiesene Personen beauftragen				
Jährliche Prüfung durch Sachkundige mit schriftlicher Nachweisführung				

### Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_mitgaengerflurfoerderzeuge.doc

### Quellen

DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 7: Auftrag zum Steuern von Flurförderzeugen

DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 5 Handbetriebene Transportmittel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Transport von Hand

### Gefährdung/Belastung

#### Heben und Tragen schwerer Lasten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Prüfliste <u>PL_23</u> zum Handtransport ist beachtet.				
Die Beschäftigte werden an Hand der Broschüre MB 013 Nr. 5 unterwiesen; insbesondere - über zumutbare Lasten, siehe Tabellen in MB 013 Nr. 5.4.1 bis .3, - Lasten wirbelsäuleschonend anzuheben und zu tragen, siehe MB 013 Nr. 5.3.2 und <u>DGUV Information 208-033</u> , - schwere Gegenstände zu zweit und/oder mit Transportmitteln zu bewegen, - für die Transportaufgabe geeignete Transportmittel auszuwählen, - nur Transportmittel zu benutzen, in deren Handhabung sie eingewiesen sind.				

### Links

1. Lokale Datei: prueflisten\pl\_23.pdf
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-033: Muskel-Skelett-Belastungen – erkennen und beurteilen

### Quellen

DGUV Information 208-033: Belastungen für Rücken und Gelenke - was geht mich das an?, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Transport, Lastaufnahmeeinrichtungen

### Gefährdung/Belastung

#### Lastabsturz, Quetschen durch bewegte Gegenstände

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Lastaufnahmeeinrichtungen werden entsprechend der Transportaufgabe bereitgestellt; siehe MB 013 Abschnitt 9. Tabellen mit Tragfähigkeits- und Belastungsangaben stehen zur Verfügung, z. B. <a href="#">DGUV Information 209-021</a>.</p> <p>Die mit der Anwendung von Lastaufnahmeeinrichtungen beauftragten Beschäftigten sind mit der Handhabung vertraut.</p>				
<p>Schadhafte Anschlagmittel werden der Benutzung entzogen. Merkmale zur Ablegereife von Anschlagmitteln beschreibt DGUV Information 209-013 <a href="#">Abschnitt 23</a>.</p> <p>Die Beschäftigten sind unterwiesen. Themen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tragfähigkeits- und Belastungsangaben (Tabellen) beachten - nicht überlasten.</li> <li>- Lasthaken gegen unbeabsichtigtes Aushängen der Last sichern.</li> <li>- Ketten, Seile, Bänder nicht kneten.</li> <li>- Kantenschutz benutzen.</li> <li>- Keine schadhafte Anschlagmittel benutzen.</li> <li>- Beim Einsatz von Geräten wie Vakuümheber, <a href="#">Lastmagneten</a> u. Ä. Betriebsanleitung beachten.</li> </ul> <p>Die Unterweisungen sind dokumentiert.</p>				
<p>Regelmäßige Prüfungen durch befähigte Person (Sachkundige) sind durchgeführt und dokumentiert.</p> <p>Zum Prüfungsumfang siehe DGUV Regel 100-500 <a href="#">Kapitel 2.8</a> Nr. 3.15.4 Empfehlung für Prüffristen, wenn in der Betriebsanleitung nicht genannt (nach DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.8 Nr. 3.15.2):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Jahr;</li> <li>- bei Ketten zusätzliche Prüfung auf Rissfreiheit 3 Jahre;</li> <li>- Hebebänder mit aufvulkanisierter Umhüllung auf Drahrbrüche und und Korrosion. 3 Jahre.</li> </ul>				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-021: Belastungstabellen
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-013: Anschläger
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-013: Anschläger
4. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.8 : Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb, Inhalt

### Quellen

- DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.8 : Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb, Titel
- DGUV Information 209-021: Belastungstabellen für Anschlagmittel, Titel
- DGUV-Information 209-013: Anschläger, Titel
- TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Winden, Hub- und Zuggeräte

### Gefährdung/Belastung

#### Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel, Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>DGUV Vorschrift 54, §2a - §22</u> sind erfüllt.				
Die Auswahl und <u>Beauftragung</u> geeigneter Personen zur Bedienung ist erfolgt.				
Die Notendhalteeinrichtungen werden vor Arbeitsbeginn <u>geprüft</u> .				
Die Beschäftigte werden anhand der <u>Betriebsvorschriften</u> (DGUV Vorschrift 54 §24 - §35a) und der Betriebsanleitung des Herstellers <u>unterwiesen</u> ; die Unterweisung wird dokumentiert.				
Die jährliche Prüfung nach <u>DGUV Vorschrift 54 §23 - §23a</u> durch eine befähigte Person ist organisiert, die Prüfungen werden dokumentiert (Prüfbuch <u>DGUV Grundsatz 309-007</u> ).				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 54: Inhaltsverzeichnis: Winden, Hub- und Zuggeräte
3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 54: § 24 Anforderungen an Personen, Beauftragung: Winden, Hub- und Zuggeräte
4. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 54: § 27 Prüfung vor Arbeitsbeginn: Winden, Hub- und Zuggeräte
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
6. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 54: Inhaltsverzeichnis: Winden, Hub- und Zuggeräte
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 309-007: Prüfbuch für Winden, Hub- und Zuggeräte
8. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 54: § 23 Prüfungen: Winden, Hub- und Zuggeräte

### Quellen

DGUV Information 309-007: Prüfbuch für Winden, Hub- und Zuggeräte  
 DGUV Vorschrift 54: Inhaltsverzeichnis: Winden, Hub- und Zuggeräte

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Alleinarbeit

### Gefährdung/Belastung

#### Mangelnde Sicherstellung von Personenschutzmaßnahmen und Notfallkette

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Allein arbeitende Beschäftigte befinden sich möglichst in Ruf- oder Sichtweite anderer Personen.				
Allein arbeitende Beschäftigten werden durch Kontrollgänge in kurzen Abständen beaufsichtigt.				
Die Notfallkette für Beschäftigte, die außerhalb der Ruf- und Sichtweite anderer Beschäftigten arbeiten, ist sichergestellt.				
"Gefährliche Arbeiten" gemäß DGUV Regel 100-001, z. B. - Arbeiten mit Absturzgefahr, - Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen, - Schweißen in engen Räumen, - Arbeiten im Bereich von Gleisen während des Bahnbetriebes, - Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen, werden nur in Ausnahmefällen allein durchgeführt.				

### Quellen

- DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
- DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention
- DGUV Information 212-139: Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Arbeitsmedizinische Vorsorge

### Gefährdung/Belastung

#### Durch fehlende medizinische Vorsorge Nichterkennen von Erkrankungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Durch die Gefährdungsbeurteilung wurde ermittelt, ob Beschäftigte Tätigkeiten wahrnehmen oder mit Gefahrstoffen umgehen, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge) erforderlich machen. Die Durchführung von Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen erfolgt entweder - aufgrund arbeitsrechtlicher Grundlagen (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Fahrerlaubnisverordnung) oder - aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Betriebsvereinbarung, Arbeits- oder Tarifvertrag).				
Nach Maßgabe der ArbMedVV ( <u>Anhang</u> ) wird die <u>arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge</u> der Beschäftigten veranlasst. Die Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.				
Über die Pflichtvorsorge wird eine Vorsorgekartei mit Angaben über Anlass und Tag jeder Untersuchung geführt. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erhält der Beschäftigte eine Kopie der sie betreffenden Angaben.				
Nach Maßgabe der ArbMedVV ( <u>Anhang</u> ) wird die <u>Angebotsvorsorge</u> den Beschäftigten angeboten. Die Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Besteht der Verdacht, dass ein Beschäftigter an einer im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Erkrankung leidet, so ist ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten.				
Die arbeitsmedizinische Vorsorge findet während der <u>Arbeitszeit</u> statt.				
Die Beschäftigten sind darüber informiert, dass Sie ggf. <u>Wunschvorsorge</u> wahrnehmen können.				
Die Fristen für die Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischer Regel AMR 2.1 ( <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> ) sind eingehalten.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
2. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 4 Pflichtvorsorge
3. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
4. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5 Angebotsvorsorge
5. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers
6. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5a Wunschvorsorge
7. Internet-Adresse: <http://www.baua.de>

## Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Arbeitsschutzausschuss (ASA)

### Gefährdung/Belastung

#### Organisatorische Mängel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
An der ASA-Sitzung nehmen regelmäßig teil: - der Arbeitgeber oder ein von ihm Beauftragter, - zwei vom Betriebsrat bestimmte Betriebsratsmitglieder, - der Betriebsarzt, - die Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) und - die Sicherheitsbeauftragten Hinweis: - Bei mehr als 20 Beschäftigten fordert das Arbeitssicherheitsgesetz § 11 den Unternehmer auf, einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Der ASA tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.				
Die Ergebnisse der Besprechungen sind schriftlich festgehalten.				

### Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Arbeitszeit

### Gefährdung/Belastung

Ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation (z. B. Arbeiten unter hohem Zeitdruck, wechselnde und/ oder lange Arbeitszeiten, häufige Nachtarbeit, kein durchdachter Arbeitsablauf)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Regelungen zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes sind vorhanden.				
Beschäftigte sind unterwiesen.				
Spezielle Regelungen für Bereitschaftseinsätze außerhalb der regulären Arbeitszeit sind vorhanden.				

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Beschaffung technischer Arbeitsmittel

### Gefährdung/Belastung

#### Sicherheitstechnisch mangelhafte Arbeitsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Vorgaben zum Arbeitsschutz werden ermittelt. Hinweis: - Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt können bei Bedarf mit einbezogen werden - Maßgebliche Anforderungen können mit Hilfe der Berufsgenossenschaft sowie der Arbeitsschutzbehörde ermittelt werden. Anforderungen können sich auch aus DGUV-I, DGUV-R (www.dguv.de) oder <u>Expositionsbeschreibungen</u> ergeben Vorgaben zum Arbeitsschutz werden schriftlich in die Verträge mit den Lieferanten aufgenommen.				
Es werden technische Arbeitsmittel bestellt, die dem Produktsicherheitsgesetz und dem jeweiligen Stand der Technik (Normen) entsprechen: - mit CE- Kennzeichen, - Konformitätserklärung des Herstellers, - Betriebsanleitung in deutscher Sprache, - Angaben z. B. von Geräusch- und Vibrationsemissionswerten (gilt auch für Eigenbaumaschinen).				
Vor der Inbetriebnahme wird die sicherheitstechnische Abnahme hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich festgelegten Sicherheitsanforderungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes, durchgeführt.				
Die notwendige PSA wird vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln beschafft und bereitgestellt.				
Es ist mit Hilfe der Betriebsanleitung eine Betriebsanweisung für das Arbeitsmittel erstellt worden.				
Die Beschäftigten werden vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln über den Umgang mit diesen unterwiesen.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: Expositionsbeschreibungen

### Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt  
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Unternehmermodell, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt

### Gefährdung/Belastung

**Unzureichende Beratung in arbeitsmedizinischen Fragen, z.B. arbeitsbedingte Erkrankungen, langfristig wirkende Gesundheitsgefahren, ergonomische Fehlbelastungen, Sucht, Depression, Berufskrankheiten, psychische Belastungen, mangelnde Eignung für den Arbeitsplatz, Allergien, Erste Hilfe; unzureichende Beratung in sicherheitstechnischen Fragen, z. B. bei der Arbeitsorganisation, der Planung und Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen, bei der Prävention von Unfällen, Berufserkrankungen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen; mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ist nach <u>DGUV Vorschrift 2</u> "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" organisiert.				
Die Aufgaben und der Umfang der Betreuung sind ermittelt. Sie richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten und dem gewählten Betreuungsmodell:				
Für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, besteht die Betreuung aus Grundbetreuung und anlassbezogenen Betreuungen nach <u>Anlage 1</u> der DGUV Vorschrift 2.				
Für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, errechnet sich die Grundbetreuung nach <u>Anhang 2</u> der DGUV Vorschrift 2. Die Aufgaben und Leistungen sowie der zeitliche Umfang der zusätzlichen betriebsspezifischen Betreuung sind ermittelt und festgelegt (mögliche Aufgabenfelder siehe <u>Anhang 4</u> der DGUV Vorschrift 2).				
Für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten, die das Unternehmermodell gewählt haben, gilt <u>Anlage 3</u> der DGUV Vorschrift 2 mit bedarfsorientierter Betreuung.				
Ein Grundseminar zum Unternehmermodell wurde absolviert. Ein Aufbauseminar ist organisiert.				
Weitere Informationen und anerkannte Seminare zum Unternehmermodell finden Sie unter: <a href="http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung/unternehmermodell">http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung/unternehmermodell</a>				
Eine Beratung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit hat statt gefunden.				
Die Ergebnisse sind schriftlich dokumentiert.				
Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt mit namentlicher Benennung</u>				
Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt ohne namentliche Benennung</u>				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Inhaltsverzeichnis
2. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 1

3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 4
4. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 2
5. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3
6. Lokale Datei: handlungshilfen\d006\_aushang\_betriebsarzt\_ohne\_namentliche\_benennung.docx
7. Lokale Datei: handlungshilfen\d006\_aushang\_betriebsarzt\_mit\_namentlicher\_benennung.docx

## Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), § 2 Bestellung von Betriebsärzten

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Erste Hilfe

### Gefährdung/Belastung

#### Mangelhafte erste Hilfe bei Unfällen und Gesundheitsstörungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Über einen Aushang „Erste-Hilfe“ werden die Notrufnummern, des Erste-Hilfe-Personals und der Erste-Hilfe-Einrichtungen bekanntgegeben.				
Der Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe-Materials ist schnell erreichbar und leicht zugänglich, mit einem Rettungszeichen gekennzeichnet und den Beschäftigten bekannt gemacht.				
Es ist mindestens die geforderte Anzahl an Ersthelfern ausgebildet (DGUV Vorschrift 1: § 26 (1)).				
Die Ersthelfer nehmen regelmäßig an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teil (DGUV Vorschrift 1: § 26 (3)).				
Erste-Hilfe-Leistungen werden im Verbandbuch eingetragen, die Aufzeichnungen werden 5 Jahre aufbewahrt. Die Nachweisführung erfolgt unter Wahrung des Datenschutzes.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer
2. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

### Quellen

DGUV Information 204-006: Anleitung zur Ersten Hilfe  
 DGUV Information 204-022: Erste Hilfe im Betrieb, Titel  
 DGUV Information 204-001: Erste Hilfe (Plakat), Titel  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Fremdfirmen

### Gefährdung/Belastung

**Mangelnde Abstimmung zwischen den Beteiligten  
fehlende Gefährdungsbeurteilung,  
fehlende/mangelhafte Unterweisung und Einweisung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei gegenseitigen Gefährdungen wird ein Koordinator für das Abstimmen der Arbeiten festlegt und bekannt gegeben. Der Koordinator hat zur Durchsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz Weisungsbefugnisse gegenüber den Auftragnehmern und deren Beschäftigten. Hinweis: - Auftraggeber und Fremdunternehmer haben sich bei der Bestimmung eines Koordinators abgestimmt. - Die Aufgaben, Kompetenzen und Weisungsbefugnisse werden im Vertrag wie auch im Pflichtenheft des Koordinators festgelegt.				
Es werden gegenseitige Gefährdungen ermittelt und Sicherheitsmaßnahmen festlegt.				
Fremdfirmen sind schriftlich verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen staatlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten. Bei der Überlassung von Arbeitsmitteln sind Beschaffenheit, Mängelfreiheit, Prüfungen, sicherheitstechnische Anforderungen und Maßnahmen vertraglich geregelt. Es ist ein Auftragsverantwortlicher als Ansprechpartner benannt. Hinweis: - Auftragsverantwortlicher kann auch der Unternehmer sein, - Der Auftragsverantwortliche kann in Personalunion gleichzeitig als Koordinator eingesetzt werden.				
Die Beschäftigten der Fremdfirma werden vor Tätigkeitsbeginn unterwiesen.				
Die eigenen Beschäftigten werden über zusätzliche Gefährdungen durch Tätigkeiten der Fremdfirma <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Mutterschutz

### Gefährdung/Belastung

#### Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Mitteilung der Schwangerschaft einer Beschäftigten an die Behörde (Amt für Arbeitsschutz/Gewerbeaufsichtsamt/Regierungspräsidium) wird unmittelbar nach Information durch die Beschäftigte an den Arbeitgeber veranlasst.				
Für jeden Arbeitsbereich bzw. für jede Tätigkeit ist ermittelt, ob - keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, - eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich ist oder - eine Fortführung der Tätigkeit der Frau nicht möglich ist.				
Hilfestellung bieten die Checklisten der staatlichen Aufsichtsbehörden.				
Eine Information aller Beschäftigten im jeweiligen Arbeitsbereich/ der Tätigkeit über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist erfolgt.				

### Quellen

Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

### Gefährdung/Belastung

#### Fehlende, nicht geeignete oder defekte persönliche Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob der Einsatz von PSA durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann. Die notwendige PSA und die Anforderungen an diese sind durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Bei der Auswahl der PSA wurden die ergonomischen und gesundheitlichen Anforderungen der Beschäftigten beachtet (z. B. Haut-, Atem-, Gehörschutz; arbeitsmedizinische Vorsorge). Hinweis: - Beschäftigte an der Auswahl beteiligen (dies steigert die Akzeptanz).				
Es ist überprüft, dass durch die ausgewählte PSA keine zusätzliche Gefährdung auftritt.				
Die PSA wird den betroffenen Beschäftigten ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.				
Die PSA wird sachgerecht gereinigt, gepflegt und aufbewahrt.				
Die Beschäftigten sind über die Benutzung der PSA <u>unterwiesen</u> und bei PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsgefahren schützt, wurde eine Unterweisung mit Übungen durchgeführt.				
Für die PSA, die einer besonderen Prüfpflicht unterliegt, ist eine regelmäßige Prüfung veranlasst. Handlungshilfe: <u>Tabelle mit Prüffristen</u> (z. B. Otoplastiken alle zwei Jahre) Hinweis: - Art, Umfang und Fristen für die Prüfungen müssen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, - die Tabelle mit den Prüffristen sollte nur als Orientierung dienen, da sie dem derzeitigen Stand der Technik entspricht.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
2. Lokale Datei: handlungshilfen\prueffristen.xls

### Quellen

DGUV-Information 212-515: Persönliche Schutzausrüstungen, Inhalt  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
 PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte

### Gefährdung/Belastung

#### Unkenntnis der Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz, mangelnde Wahrnehmung der Verantwortung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Mit Vorgesetzten ist schriftlich vereinbart, welche Aufgaben sie im betrieblichen Arbeitsschutz haben (z.B. in Arbeitsverträgen, Stellen-, Arbeitsplatzbeschreibungen).				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind schriftlich mit den zusätzlichen Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz beauftragt. <u>Muster für die Beauftragung</u>				
Zuständigkeit und Abgrenzung von Verantwortungsbereichen sind festgelegt.				
Die Vorgesetzten haben eindeutige und ausreichende Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse, sowie die Verfügungsbefugnis über bestimmte Geldmittel für finanzielle Entscheidungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind über ihre Verantwortung und Pflichten sowie mögliche Rechtsfolgen im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterwiesen.				

### Links

1. Lokale Datei: pfue.doc

### Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Prüfung

### Gefährdung/Belastung

**Mängel an Arbeitsmitteln, elektrischen Betriebsmitteln, überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen, Gebäudeinstallationen und persönlicher Schutzausrüstung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Prüfungen erfolgen vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach Änderung und Instandsetzung.				
Art, Umfang und Fristen für die regelmäßigen Prüfungen werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt. Die Tabelle mit den <u>Prüffristen</u> dient als Orientierungshilfe. Die regelmäßige Prüfungen sind veranlasst. Das Ergebnis der Prüfung wird dokumentiert, z.B. in:				
- einer Gerätekartei, - einem Prüfprotokoll - einem Prüfbuch oder - in elektronischer Form. Die Dokumentation umfasst: - Datum der Prüfung - Art der Prüfung - Prüfgrundlage - den Umfang der Prüfung (was wurde im Einzelnen geprüft) - das Prüfergebnis - Bewertung festgestellter Mängel und Aussagen zum Weiterbetrieb - Name des Prüfers.				
Geprüfte Anlagen und Betriebsmittel werden eindeutig, z. B. durch eine Prüfplakette, gekennzeichnet.				
Die jeweils zur Prüfung befähigten Personen sind festgelegt.				

### Links

1. Lokale Datei: Handlungshilfen\Prueffristen.xls
2. Lokale Datei: handlungshilfen\prueffristen.xls

### Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt  
 DGUV Information 203-071: Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel  
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt  
 TRBS 1201: Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen, Inhalt  
 DGUV Vorschrift 3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Sicherheitsbeauftragte

### Gefährdung/Belastung

#### Nicht ausreichende Mitwirkung der Beschäftigten bei Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es sind Sicherheitsbeauftragte bestellt. Die Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten - im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren - räumliche Nähe zu den Beschäftigten - zeitliche Nähe zu den Beschäftigten - fachliche Nähe zu den Beschäftigten - Anzahl der Beschäftigten sind Berücksichtigt worden. Hinweis: Im Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten sind Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.				
Es wird dem Sicherheitsbeauftragten ausreichend Zeit zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt.				
Den Beschäftigten ist mitgeteilt, wer in Ihrem Arbeitsbereich der Sicherheitsbeauftragte ist.				
Der Sicherheitsbeauftragte nimmt an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten teil.				
Der Sicherheitsbeauftragte erhält alle für seine Tätigkeit notwendigen Informationen (z. B. Statistiken zum Unfallgeschehen, Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz).				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

### Quellen

DGUV-Information 211-011: Arbeitsschutz will gelernt sein - Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten, Inhaltsverzeichnis

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Sozialgesetzbuch (SGB VII), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Unternehmermodell

### Gefährdung/Belastung

**Unzureichende Kenntnisse des Unternehmers zur Gefährdungsbeurteilung und zu Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen**  
**Mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ein Grundseminar wurde absolviert. Die aktuelle Liste der anerkannten Kursveranstalter in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter <a href="http://www.bgetem.de">www.bgetem.de</a> , Tel.: 0221 / 3778 - 2424. Ein Aufbauseminar ist organisiert.				
Die Rechtsgrundlage für das Unternehmermodell ist in der DGUV Vorschrift 2 § 2 Abs. 4 ( <a href="#">Anlage 3</a> ) verankert. Weitere Erläuterungen finden sie unter <a href="http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung">http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung</a>				

### Links

1. Internet-Adresse: <http://www.bgetem.de>
2. Internet-Adresse: <https://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/themen-von-a-z-1/betriebsaerztliche-und-sicherheitstechnische-betreuung>
3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3

### Quellen

- DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Inhaltsverzeichnis  
 DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Unterweisungen der Beschäftigten

### Gefährdung/Belastung

#### Ungenügende Informationen über Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz sowie über Schutzmaßnahmen und sicherheitsgerechtes Verhalten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Unterweisungen finden regelmäßig statt, mindestens einmal jährlich (Auszubildende zweimal jährlich). Grundlagen der Unterweisung sind die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung.				
Unterweisungen werden bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt.				
Die arbeitsplatz- und aufgabenspezifischen Unterweisungen sind thematisch auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet (Unterweisungshilfe " <u>Unterweisungen planen und durchführen</u> ").				
Die durchgeführten Unterweisungen sind schriftlich dokumentiert, z. B. mit Hilfe der <u>Mustervorlage Unterweisungsnachweis</u> .				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 4 Unterweisung der Versicherten
2. Regelwerkeintrag: PU 007: Unterweisungen planen und durchführen, Titel
3. Lokale Datei: handlungshilfen\unterweisungsnachweis-muster.docx

### Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis  
 DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Zeitarbeit

### Gefährdung/Belastung

#### Mangelhafte organisatorische Regelungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ein Anforderungsprofil für die Tätigkeit hinsichtlich Qualifikation und Erfahrungsprofil der Zeitarbeitnehmer ist festgehalten. Die Arbeitsbedingungen sind beurteilt und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt.				
Dienstleister werden unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes ausgewählt. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag enthält Regelungen über: - die erforderliche Qualifikation des Zeitarbeitnehmers, - die für die jeweilige Stelle erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge, - die notwendige PSA und - die besondere Gefährdung am jeweiligen Arbeitsplatz.				
Mit dem Zeitarbeitsunternehmen sind die Arbeitsbedingungen, die Schnittstellen und Zuständigkeiten festgelegt. Die Zeitarbeitnehmer werden in alle Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eingebunden.				
Die Zeitarbeitnehmer werden vor Aufnahme der Tätigkeit unterwiesen und eingearbeitet.				

### Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Arbeiten in Wasserversorgungsanlagen; allgemein

### Gefährdung/Belastung

- Mechanische Gefährdungen
- Elektrische Gefährdungen
- Gefährdungen durch Stoffe
- Physikalische Gefährdungen
- Gefährdungen in der Arbeitsumgebung
- Gefährdungen durch physische Belastungen
- Gefährdungen durch Mängel der Organisation

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Nur sichere Arbeitsmittel verwenden				
Gefahrenstellen kennzeichnen				
Bereitstellung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (PSA) (z. B. Absturz, Gehörschutz, Schutzschuhe, Schutzhelm). Bei Feuchtarbeiten spezielle PSA tragen ggf. rutschhemmende Bodenbeläge vorsehen				
Stolperstellen vermeiden				
Absturzsicherungen wie z. B. Geländer und Umwehungen anbringen lassen				
Steigleitern trittsicher ausführen				
Elektrische Betriebsmittel entsprechend den Anwendungsbereichen auswählen und einsetzen				
Regelmäßige Prüfung der elektrischen Betriebsmittel organisieren				
Erstellen von Betriebsanweisungen				
Beschäftigte unterweisen				
Beim Befahren von Schächten vorher Gasatmosphäre überprüfen				
Beim Umgang mit Chlorgas Schutzmaßnahmen beachten				
Lärmbereiche kennzeichnen				
ggf. Maßnahmen zur Reduzierung der Rhadon- Exposition vorsehen				
Zum Heben und Tragen von Lasten geeignete Transport- und Hubeinrichtungen bereit stellen				
ggf. Arbeiten koordinieren				
Maßnahmen zur Ersten Hilfe und Rettung organisieren				

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

## Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt  
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht  
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis  
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Baustelle, Arbeitsplätze und Verkehrswege, Absturzsicherungen

### Gefährdung/Belastung

#### Gefährdung durch Absturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Absturzsicherungen müssen vorhanden sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unabhängig von der Absturzhöhe an Arbeitsplätzen an oder über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann,</li> <li>2. bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe an                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- freiliegenden Treppenläufen oder -absätzen,</li> <li>- Wandöffnungen,</li> <li>- Bedienständen von Maschinen und deren Zugängen;</li> </ul> </li> <li>3. bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe an allen übrigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Baustellen;</li> <li>4. bei mehr als 3,00 m Absturzhöhe an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern;</li> <li>5. bei mehr als 5,00 m Absturzhöhe beim Mauern über die Hand und beim Arbeiten an Fenstern</li> </ol>				
<p>Es müssen kollektiv, zwangsläufig wirkende Absturzsicherungen vorhanden sein, z. B. <u>3-teiliger Seitenschutz</u> mit Geländer (mindestens 1,00 m hoch), sowie Fuß- und Knieleiste, oder Auffangeinrichtungen (Fangerüste oder Auffangnetze).</p>				
<p>Es darf <u>Anseilschutz (Auffanggurt mit Falldämpfer und Sicherungsseil)</u> verwendet werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geeignete Anschlageinrichtungen vorhanden sind und</li> <li>- das Verwenden von Auffangeinrichtungen unzweckmäßig ist.</li> </ul> <p>Der Vorgesetzte hat die Anschlageinrichtung festzulegen und dafür zu sorgen, dass der Anseilschutz benutzt wird.</p> <p>Für die Nutzung von Anseilschutz muss eine <u>Betriebsanweisung</u> erstellt werden.</p> <p>Die Beschäftigten sind zu unterweisen.</p>				
<p><u>Öffnungen</u> in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen müssen mittels Umwehrung (Seitenschutz) oder durch unverschiebbare und begehbare Abdeckungen gesichert werden.</p> <p><u>Nicht durchtrittsichere Flächen</u> müssen abgesperrt oder durch Last verteilende Beläge gesichert werden. Die Beläge müssen ein sicheres Ableiten der auftretenden Kräfte auf die Unterkonstruktion gewährleisten und gegen Verschieben sowie Abheben gesichert sein.</p>				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 201-023: Einsatz von Seitenschutz und Seitenschutzsystemen sowie Randsicherungen als Schutzvorrichtungen bei Bauarbeiten
2. Regelwerkeintrag: MB 007: Schutz gegen Absturz beim Bau und Betrieb von Freileitungen, Titel
3. Lokale Datei: videos\hochgelegene\_arbeitsplaetze.mpg

- 4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_psa\_absturz.doc
- 5. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 12a, Öffnungen und Vertiefungen
- 6. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 11, "Nicht begehbare" Bauteile

## Quellen

DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 12a, öffnungen und Vertiefungen  
DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 12, Absturzsicherungen  
DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 11, "Nicht begehbare" Bauteile  
DGUV Information 312-906: Grundlagen zur Qualifizierung  
von Personen für die sachkundige  
Überprüfung und Beurteilung  
von persönlichen Absturzschutzausrüstungen  
DGUV Information 201-023: Einsatz von Seitenschutz  
und Seitenschutzsystemen  
sowie Randsicherungen als  
Schutzvorrichtungen bei  
Bauarbeiten  
DGUV Information 101-011: Einsatz von Schutznetzen (Sicherheitsnetzen)

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Baustelle, Arbeitsplätze und Verkehrswege, allgemeine Anforderungen

### Gefährdung/Belastung

**Standsicherheit und Tragfähigkeit, herabfallende Gegenstände, gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube und/oder mechanische Schwingungen, Lärmbelastung (>85 dB(A))**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bauliche Anlagen und ihre Teile, Gerüste, Laufstege und andere Einrichtungen müssen so bemessen und beschaffen sein, dass sie den vorgesehenen Belastungen standhalten. Gerüste und Baugruben sind auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit hin zu überwachen. Auf Gerüstbeläge darf nicht abgesprungen oder geworfen werden. Mängel müssen unverzüglich beseitigt werden.				
Gefahrenbereiche müssen abgesperrt werden. Durch herabfallende Teile gefährdete Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen durch Abdeckungen, Gerüstbeläge, Fanggitter, Fangnetze (< 2 cm Maschenweite) oder Schutzdächer gesichert werden. Kleinmaterial und Werkzeug müssen in geeigneten Behältern mitgeführt und aufbewahrt werden.				
Geeignete persönliche Schutzausrüstungen müssen bereitgestellt werden, z. B. Schutzschuhe, Schutzhelm, Atemschutz. Bei lärmgefährdeten Tätigkeiten ist Gehörschutz bereitzustellen und zu benutzen.				

### Quellen

- DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 6, Standsicherheit und Tragfähigkeit
- DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 13, Schutz gegen herabfallende Gegenstände und Massen
- DGUV Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz, Titel
- DGUV Regel 112-193: Benutzung von Kopfschutz, Titel
- DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel
- DGUV Regel 112-191: Benutzung von Fuß- und Knieschutz, Titel
- DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 5 Ergänzende Anforderungen und Maßnahmen für besondere Arbeitsstätten und Arbeitsplätze

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Baustelle, Arbeitsplätze und Verkehrswege, Arbeiten in Gruben und Gräben

### Gefährdung/Belastung

**Verschüttet werden durch Abrutschen von Massen  
Absturz in Gruben und Gräben**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Grundsätzlich werden nur geeignete Unternehmen mit Tiefbauarbeiten beauftragt. Auftragnehmer werden bezüglich Art, Lage, Zustand und Verlauf von Leitungen gemäß DGUV Information 203-017 eingewiesen. Baugruben und Gräben werden gemäß DIN 4124 abgeböschert oder verbaut. Dabei werden alle Einflüsse berücksichtigt, die die Standsicherheit des Bodens beeinträchtigen können. Ein Schutzstreifen an den Rändern wird freigehalten von Aushub, Hindernissen und nicht benötigten Gegenständen. Die Bewegungsfläche (Arbeitsraum) wird in Abhängigkeit von der Arbeitsaufgabe, den Einbauten und dem Böschungswinkel gemäß ASR A1.2 festgelegt. Für Gruben und Gräben werden geeignete Einstiegseinrichtungen gemäß DIN 4124 zur Verfügung gestellt.				

### Quellen

ASR A1.2: Raumabmessungen und Bewegungsflächen, 5 Grundflächen von Arbeitsräumen  
 DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 31, Verkehrswege an Gruben und Gräben  
 DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 1, Geltungsbereich  
 Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Baustelle, Arbeitsplätze und Verkehrswege, hochgelegene Arbeitsplätze

### Gefährdung/Belastung

#### Absturz- und Quetschgefahren

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Sind geeignete <u>Zugänge</u> zu den Arbeitsplätzen vorhanden?				
Sind geeignete <u>Leitern</u> vorhanden und werden sie genutzt?				
Entsprechen die <u>Absturzsicherungen</u> den Erfordernissen?				
Werden bei umfangreichen oder langandauernden Arbeiten <u>Gerüste</u> genutzt?				
Sind die besonderen Bedingungen für den Einsatz von <u>Fahrgerüsten</u> eingehalten?				
Für Arbeiten geringen Umfanges können <u>Behelfsgerüste</u> verwendet werden, wenn die Anforderungen an diese Gerüste erfüllt sind.				
Werden nur besondere <u>Arbeitsbühnen für Gabelstapler</u> eingesetzt?				
Werden nur geprüfte <u>Hubarbeitsbühnen</u> durch beauftragte Beschäftigte bedient?				

### Links

1. Regelwerkeintrag: Zugänge
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Leitern und Tritte
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Baustelle, Arbeitsplätze und Verkehrswege, Absturzsicherungen
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gerüste
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Fahrbare Arbeitsbühnen nach DIN 4422, Teil 1
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Behelfsgerüste
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsbühnen für Gabelstapler
8. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Hebebühne, fahrbare Hubarbeitsbühnen

### Quellen

- DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 12a, öffnungen und Vertiefungen
- DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 12, Absturzsicherungen
- DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 11, "Nicht begehbare" Bauteile
- DGUV Information 203-047: Schutz gegen Absturz beim Bau und Betrieb von Freileitungen - Information
- DGUV Regel 101-005: Hochziehbare Personenaufnahmemittel
- DGUV Information 101-011: Einsatz von Schutznetzen (Sicherheitsnetzen)

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Baustelle, Arbeitsplätze und Verkehrswege, Verkehrsgefahren

### Gefährdung/Belastung

#### Unfallgefahren durch vorbeifließenden und angrenzenden Verkehr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Sicherungsmaßnahmen in Verkehrsbereichen sind in Abstimmung mit den Betreibern, Eigentümern und den zuständigen Behörden (z. B. Straßenämtern) festgelegt und ggf. schriftlich beantragt.				
Arbeits- und Verkehrsbereiche in der Nähe öffentlichen Straßenverkehrs müssen gesichert werden, z. B. durch - Absperrungen, - Signaleinrichtungen oder - Sicherungsposten.				
Warnkleidung für die Beschäftigten bereitstellen und auf die Benutzung achten.				

### Quellen

DGUV Vorschrift 77: Arbeiten im Bereich von Gleisen, § 7: Warnkleidung

DGUV Vorschrift 70: § 31 Warnkleidung: Fahrzeuge

DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 15, Verkehrsgefahren

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Baustelle, Beleuchtung

### Gefährdung/Belastung

#### Stolpergefahr, Unsicherheit beim Arbeiten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es sind zweckmäßige, blendfreie und für die Arbeitsumgebung und -aufgabe geeignete Leuchten zur Verfügung gestellt.				
Um unbeleuchteter Bereiche zu begehen, werden geeignete Handleuchten benutzt.				
Die Auswahl der Leuchten erfolgt nach den Anforderungen von Baustellen, siehe dazu auch " <u>Elektrische Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen</u> "				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen

### Quellen

ASR A3.4: Beleuchtung, 1 Zielstellung  
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Baustelle, Leitung und Aufsicht

### Gefährdung/Belastung

Mangelnde Koordination,  
nicht fachgerechte Ausführung der Arbeiten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bauarbeiten sind durch fachlich geeignete Vorgesetzte zu leiten.				
Jede Baustelle ist durch einen weisungsbefugten Aufsichtführenden zu beaufsichtigen, er muss ausreichende Kenntnisse über die arbeitssichere Durchführung der Arbeiten besitzen, der Aufsichtführende muss auf der Baustelle anwesend sein oder eine verantwortliche Vertretung benennen. Wird die Baustelle durch einen Koordinator nach Baustellenverordnung betreut? Gibt es einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und wird dieser eingehalten? Mängel müssen unverzüglich beseitigt werden.				
Für <u>Abbrucharbeiten</u> muss eine schriftliche Abbrucharweisung auf der Baustelle vorliegen. Für Montagearbeiten muss eine schriftliche Montageanweisung auf der Baustelle vorliegen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn für die jeweilige Montage besondere sicherheitstechnische Angaben nicht erforderlich sind.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Baustelle, Arbeitsplätze und Verkehrswege, Abbrucharbeiten

### Quellen

DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 4, Leitung, Aufsicht und Mängelmeldung

DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 20, Untersuchung des baulichen Zustandes, Abbrucharweisung

DGUV-Information 209-003: Metallbau-Montagearbeiten, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Baustelle, Zugänge zu den Arbeitsplätzen

### Gefährdung/Belastung

**Stolpern,  
Ausrutschen,  
Zusammenbrechen von Zugängen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Verkehrswege müssen den jeweiligen Anforderungen entsprechen (ausreichende Breite und Tragfähigkeit)				
Aufstiege zu Arbeitsplätzen müssen als Treppen oder Laufstege ausgeführt sein, nur in Ausnahmefällen (siehe <u>DGUV Vorschrift 38 § 10</u> ) dürfen Leitern verwendet werden.				
Laufstege müssen mindestens 0,5 m breit sein, sie müssen Trittleisten haben, wenn sie steiler als 1:5 (11°) sind; sie müssen Stufen haben, wenn sie steiler als 1:1,75 (30°) sind. Keine Stolperstellen (auf lose Kabel besonders achten!)				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 38 § 10

### Quellen

DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 10, Verkehrswege

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

**Baustelle; allgemein****Gefährdung/Belastung****Mangelhafte organisatorische und technische Bedingungen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Bau-/ Montagearbeiten werden vor Arbeitsbeginn geplant. Für die ergänzende Gefährdungsbeurteilung vor Ort stehen Checklisten/Formblätter zur Verfügung (siehe " <u>Quellen</u> "). Bauarbeiten werden von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet und von weisungsbefugten Personen beaufsichtigt.				
Die Arbeitsplätze sind über sichere Zugänge entsprechend DGUV <u>Vorschrift 38 § 10</u> zu erreichen.				
Es sind Absicherungen gegen Verkehrsgefährdungen vorhanden gemäß DGUV <u>Vorschrift 38 § 15</u> und Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen ( <u>RSA</u> ).				
Die Arbeitsplätze und Verkehrswege werden gemäß <u>ASR A3.4</u> ausreichend beleuchtet. Für unbeleuchtete Bereiche stehen Handleuchten zur Verfügung. Für Arbeitsplätze mit Absturzgefahr sind geeignete Absturzsicherungen vorhanden. Die Arbeitsmittel werden entsprechend der Arbeitsaufgabe nachfolgender Rangfolge ausgewählt: - Gerüst - Fahrgerüst - Hubarbeitsbühne - Leitern.				

**Links**

1. Lokale Datei: ergänzendegefährdungsbeurteilungen\ergänzende gefährdungsbeurteilung bau- montagestelle gb\_002b\_a-08-2018.pdf
2. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 10, Verkehrswege
3. Regelwerkeintrag: Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Titel
4. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 15a, Baustellenverkehr
5. Regelwerkeintrag: ASR A3.4: Beleuchtung und Sichtverbindung, 8 Sicherheitsbeleuchtung für Tätigkeiten, Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Bereiche

**Quellen**

- DGUV Vorschrift 77: Arbeiten im Bereich von Gleisen, Inhaltsverzeichnis  
 ASR A3.4: Beleuchtung, 8 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
 DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, Inhaltsverzeichnis  
 DGUV Vorschrift 70: Inhaltsverzeichnis: Fahrzeuge  
 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht  
 DGUV Information 203-047: Schutz gegen Absturz beim Bau und Betrieb von Freileitungen - Information

DGUV Regel 112-198: Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz  
DGUV Information 101-011: Einsatz von Schutznetzen (Sicherheitsnetzen)  
DGUV Information 312-906: Grundlagen zur Qualifizierung  
von Personen für die sachkundige  
Überprüfung und Beurteilung  
von persönlichen Absturzschutzausrüstungen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Baustelle; Wetterschutz

### Gefährdung/Belastung

Niederschlag, Zugluft, Kälte, Sonneneinstrahlung, Ozon, UV-Strahlung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es ist eine Wetterschutzüberdachung zur Verfügung gestellt.				
Der Rohbau ist gegen Witterungseinflüsse und Zugluft abgedichtet und wenn notwendig beheizt.				
Wetterschutzkleidung ist zur Verfügung gestellt.				
Es ist ein Sonnenschutz, z.B. Sonnenschutzschirm, Wetterschutzüberdachung zur Verfügung gestellt.				
Es ist persönlicher Sonnenschutz, z.B. Sonnenschutzcreme, Sonnenschutzkleidung zur Verfügung gestellt.				

### Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Rohrleitungsbauarbeiten

### Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch organisatorische Mängel

Mechanische Gefährdungen

Elektrische Gefährdungen

Gefährdungen durch Stoffe

Brand- und Explosionsgefährdungen

Physikalisch Gefährdungen

Gefährdungen in der Arbeitsumgebung

Gefährdungen durch physische Belastungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Leitung und Aufsicht benennen				
Beschäftigte unterweisen				
ggf. Arbeiten koordinieren				
Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung ( <u>PSA</u> ) (z. B. Gehörschutz, Schutzschuhe, Schutzhelm)				
Maßnahmen der Ersten Hilfe und Rettung organisieren				
Auswahl geeigneter Arbeitsmittel				
Für den Transport von schweren Lasten geeignete Lastaufnahmemittel und Anschlagmittel bereit stellen				
Stapel von Rohren gegen auseinander rollen sichern				
Bei aufgehäkelten Rohren Umschnürung erst lösen, wenn keine Personen gefährdet werden können				
Beim Einbringen von Rohren in Gräben Quetschgefahren vermeiden				
Geeignete Auswahl elektrischer Anlagen und Betriebsmittel				
Beim Bearbeiten von Asbestzement- Rohren sind die zugelassenen Arbeitsverfahren anzuwenden				
Erstellen einer Betriebsanweisung				
Flüssiggasbehälter und Schlauchleitungen vor der Inbetriebnahme auf Dichtigkeit prüfen				
Für Bauarbeiten nur geeignete flüssiggasbefeuerte <u>Geräte</u> verwenden				
Vor Aufnahme der Tiefbauarbeiten Fremdleitungen erkunden				

Arbeitsstellen im öffentlichen Straßenverkehr sichern				
Lärm und Vibrationen durch technische oder organisatorische Maßnahmen minimieren				
Baugruben und Gräben gegen Einsturz sichern ( <u>DGUV Vorschrift 38</u> )				
An Baugruben Schutzstreifen vorsehen				
Für die Befahrung von Baugruben und Gräben geeignete Leitern vorsehen				
ggf. <u>Arbeitsraumbreiten</u> in Baugruben und Gräben vorsehen				
Beim unvermutetem Antreffen erdverlegter Leitungen und Kabel sind mit dem Betreiber die weiteren Erd- und Bauarbeiten abzustimmen				
Bei Druck- und Dichtheitsprüfungen von Wasserrohrleitungen Schutzmaßnahmen vorsehen				

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
2. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 80: Verwendung von Flüssiggas, § 22: Flüssiggasanlagen für Bauarbeiten
3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 28, Sicherung gegen Abrutschen von Massen
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Baustelle, Arbeitsplätze und Verkehrswege, Arbeiten in Gruben und Gräben

## Quellen

DGUV Vorschrift 80: Verwendung von Flüssiggas, § 22: Flüssiggasanlagen für Bauarbeiten  
 DGUV Information 203-006: Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Befahren von Schächten und engen Räumen

### Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdungen,  
Gefährdungen durch Stoffe,  
Gefährdungen durch Mängel der Organisation,  
Elektrische Gefährdungen,  
Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung,  
Gefährdungen durch physischer Belastungen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es ist ein Aufsichtsführender mit Weisungsbefugnissen benannt.				
Vor der Durchführung der Arbeiten ist ggf. ein Erlaubnisschein erstellt worden.				
Es wird fachlich geeignetes und zuverlässiges Personal, das eine gültige Freigabe zum Begehen von Schächten besitzt, eingesetzt. Notfall- und Rettungsmaßnahmen sind organisiert.				
Vor Beginn der Arbeiten wird die Atmosphäre durch einen Sachkundigen gemessen (Freimessen) und wenn notwendig permanent überwacht (z.B. Sauerstoffmangel, Kohlendioxid, brennbare Gase, Schwefelwasserstoff) und bei Gasgefahr wird der Schacht technisch belüftet. Die Arbeiten werden von mindestens zwei Beschäftigten ausgeführt, von denen einer über Tage als Sicherungsposten eingesetzt wird.				
Ein Alarm- und Rettungsplan ist vorhanden.				
Bei Schachteinstiegstiefen >10 m ohne Zwischen-/ Ruhepodeste werden Einfahreinrichtungen verwendet.				
Das notwendige Material zur Absicherung des Schachteinstieges im Verkehrsbereich ist bereitgestellt (z.B.: Absperrgitter, Pylonen, entsprechende Verkehrszeichen, Warnkleidung entsprechend DIN EN 471 „Warnkleidung“). Für das Abheben und Wiedereinsetzen von Schachtabdeckungen werden geeignete Werkzeuge z.B. Deckelheber zur Verfügung gestellt.				
Für das Freimessen sind geeignete Messgeräte zur Verfügung gestellt (z.B.: kontinuierliche Messungen mit direktanzeigenden Mehrfach-Messgeräten). Es ist eine Einstiegshilfe vorhanden und diese ist trittsicher ausgeführt (z.B.: fest installierte Steigleiter, Steigeisengänge, Steigkästen, hochziehbares Personenaufnahmemittel, mobile Leiter).				

Für das Heben und Tragen sind Tragehilfen bereitgestellt.				
Für die technische Belüftung ist eine Belüftungseinrichtung bereitgestellt.				
Bei der Verwendung von Hochdruckspülgeräte wird das Objekt „ <u>Flüssigkeitsstrahler, handgeführt</u> “ beachtet.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es werden Auffanggurt oder Rettungsgurt bzw. Rettungshose, Sicherheitsseile und ein Umluft unabhängiges Atemschutzgerät (Selbstretter) zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für das <u>Befahren von Schächten</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Flüssigkeitsstrahler, handgeführt
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_befahren\_schaechte.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

- DGUV Regel 103-008: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume  
 DGUV Regel 103-002: Fernwärmeverteilungsanlagen  
 DGUV Regel 103-003: Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Flüssigkeitsstrahler, handgeführt

### Gefährdung/Belastung

**Schneidwirkung des Hochdruckstrahles,  
Unkontrolliertes Austreten von Druckflüssigkeit aus beschädigten Schlauchleitungen,  
Rückstoß z.B. Sturz bei unsicherem Stand,  
Heiße Teile des Gerätes oder heiße Flüssigkeit,  
Der Flüssigkeit beigemengte Arbeitsstoffe,  
Abgasemissionen von Verbrennungsmotoren,  
Arbeiten im Bereich von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „Beschaffung technischer Arbeitsmittel“ ist beachtet.				
Objekt „Lärm; allgemein“ ist beachtet.				
An den zur Verfügung gestellten Flüssigkeitsstrahlern sind folgende Angaben deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht: 1. Hersteller oder Lieferer, 2. Herstellnummer, 3. Gerätetyp, 4. Baujahr, 5. maximaler Volumenstrom in l/min mit zugehörigem Überdruck in bar, 6. zulässiger Betriebsüberdruck in bar mit zugehörigem Volumenstrom in l/min, 7. bei Betriebstemperaturen über 50 °C die zulässige Temperatur der Flüssigkeit, die der Spritzeinrichtung zugeführt wird.				
Zur Verfügung gestellte Flüssigkeitsstrahler mit Druckerzeuger haben eine Sicherheitseinrichtung, die eine Überschreitung des jeweils zulässigen Betriebsüberdrucks um mehr als 10 % – bei einem zulässigen Betriebsüberdruck von weniger als 100 bar um mehr als 20 % – verhindert.				
Handgehaltene Flüssigkeitsstrahler mit Zweihandschaltung sind zur Verfügung gestellt.				
Flüssigkeitsstrahler mit einer Halterung, die die Rückstoßkräfte ganz oder teilweise aufnimmt sind zur Verfügung gestellt.				
Am Schlauch oder an der Lanze ist eine sichtbare Markierung, die den Austritt der Düse rechtzeitig erkennen lässt, angebracht.				
Ein Spritzschutz (z.B. Prallschutzwände, Prallschutzscheiben hinter der Düse, Kapselung der Düse) ist zur Verfügung gestellt.				
Sicherungen gegen umherschlagende Schlauchenden sind zur Verfügung gestellt (z.B. Schlauchstrümpfe, Schlauchendsicherungen mit Schellen und Verbindungen, ausreißsichere Schraubkupplungen, die nur mittels Werkzeug gelöst werden können).				

Für den gleichzeitigen Einsatz von mehreren Flüssigkeitsstrahlern mit einem Druckerzeuger ist sichergestellt, dass beim Öffnen oder Schließen einzelner Flüssigkeitsstrahler keine gefährlichen Rückstoßveränderungen auftreten.

Flüssigkeitsstrahler mit öl- oder gasbefeueten Erhitzern werden in Räumen nur bei ausreichender Zuluft betrieben und die Verbrennungsgase so abgeleitet, dass eine Gefährdung von Beschäftigten vermieden wird.

Für Arbeiten in Schächten und Kanälen ist ein Flüssigkeitsstrahler zur Verfügung gestellt, der:

- eine im Verhältnis zum Kanal richtig dimensionierte Düse und ein Drehgelenk zwischen Düse und Spülschlauch hat, um einen Verdrilleffekt zu vermeiden

oder

- zwischen Düse und Spülschlauch eine biegesteife Verlängerung hat.

Es werden Hautschutzmittel, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel zur Verfügung gestellt.

Das Objekt „Persönliche Schutzausrüstung (PSA)“ ist beachtet.

Es sind Stiefel, Handschuhe, Arbeitsanzug, Kopf- und Gesichtsschutz und Gehörschutz zur Verfügung gestellt.

Das Objekt „Unterweisungen der Beschäftigten“ ist beachtet.

Es ist eine Betriebsanweisung für das Arbeiten mit handgeführten Flüssigkeitsstrahlern vorhanden.

Die Beschäftigten sind über den Umgang mit handgeführten Flüssigkeitsstrahlern anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.

Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet.

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_hochdruckreiniger.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

## Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Lüftung – Maßnahmen gegen gefährliche Atmosphäre

### Gefährdung/Belastung

**Erstickung und gesundheitliche Gefährdung durch Gase und Dämpfe in Gefahr drohender Menge oder Konzentration.**

**Brand- und Explosionsgefahren durch entzündbare Gase oder Dämpfe .**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es ist objektgebunden in einer Dienst- /Betriebsanweisung festgelegt, welche Lüftungsmaßnahmen (natürlich oder technisch) ausreichend sind.				
Beschäftigte werden anhand der Betriebsanweisung aktenkundig, mind. jährlich, unterwiesen.				
Bei der natürlichen Lüftung werden vor dem Einsteigen und nachfolgend bei den Arbeiten kontinuierliche Messungen durchgeführt. Das Objekt "Messen" ist beachtet.				
Bei der technischen Lüftung wird durch blasende Ausführung sichergestellt, dass keine gesundheitsschädlichen oder explosionsfähigen Gase zur Arbeitsstelle hin gesogen werden.				
Technische Lüftung ist während der gesamten Aufenthaltsdauer der Beschäftigten in umschlossenen Räumen sichergestellt.				
Zum technischen Belüften ist die Verwendung von reinem Sauerstoff oder mit Sauerstoff angereicherter Luft ausgeschlossen.				
Die Wirksamkeit der technischen Lüftung ist sichergestellt, z. B. durch den sechs- bis achtfachen Luftwechsel pro Stunde in einem Schacht.				
Beim Einsatz der blasenden technischen Lüftung ist eine Durchlüftung oder Abluft gegeben.				
Die Ansaugstelle für Frischluft liegt so, dass das Ansaugen von gesundheitsschädlichen Gasen und Dämpfen aus der Atmosphäre, z. B. Auspuffgasen vermieden wird.				

### Quellen

DGUV Regel 113-004: Behälter, Silos und enge Räume; Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen

DGUV Regel 103-003: Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Messen – Ermittlung gefährlicher Atmosphäre

### Gefährdung/Belastung

**Erstickung und gesundheitliche Gefährdung durch Gase und Dämpfe in Gefahr drohender Menge oder Konzentration**

**Brand und Explosion durch entzündbare Gase oder Dämpfe**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt Lüftung ist beachtet.				
Geeignete Beschäftigte zum Freimessen nach DGUV Grundsatz 313-002 sind ausgewählt (u.a. fachkundig ausgebildet und unterwiesen nach diesem Grundsatz).				
Dem fachkundigen Personal stehen kontinuierlich messende, direkt anzeigende Mehrfach-Gaswarngeräte zur Verfügung.				
Der Messumfang und die Messstrategie sind in einer Betriebsanweisung an betriebliche Verhältnisse angepasst sowie entsprechend den Anforderungen der DGUV I 213-056 und DGUV I 213-057 festgelegt.				
Die mit den Messungen beauftragten fachkundigen Personen sind in der Handhabung und Funktionsprüfung der Geräte anhand der entsprechenden Betriebsanweisung unterwiesen und können Messergebnisse richtig beurteilen.				
Unmittelbar vor jedem Einsatz des Messgerätes wird ein Test gemäß Herstellerangaben auf sichere Funktion (Sichtkontrolle und Anzeigetest) durchgeführt.				
Die Mehrfach-Gaswarngeräte sind mindestens für die Messung von Sauerstoff, Kohlenstoffdioxid und explosionsfähiger Atmosphäre geeignet. Es ist überprüft, ob im Einzelfall weitere Messungen, wie z. B. Schwefelwasserstoff erforderlich und ggf. mit dem verfügbaren Mehrfach-Gaswarngerät möglich sind.				
Die Messungen vor dem Einsteigen können von einem sicheren Standort (z. B. Schacheinstieg über Tage) aus durchgeführt werden.				
Die Kontrollmessungen werden dokumentiert, wenn eine gefährliche Atmosphäre festgestellt wird.				
Die Mehrfach-Gaswarngeräte werden gemäß der DGUV Information 213-056 "Gaswarneinrichtungen für toxische Gase/Dämpfe und Sauerstoff, Einsatz und Betrieb" und der DGUV Information 213-057 "Gaswarneinrichtungen und -geräte für den Explosionsschutz, Einsatz und Betrieb" kontrolliert.				
Die Instandhaltung von Messgeräten wird durch sachkundiges Personal nach Herstellerangaben durchgeführt. Die Sachkunde ist nachgewiesen, z. B. durch Teilnahme an speziellen Gerätewart-Lehrgängen der Hersteller.				

## Quellen

DGUV Information 213-057: Gaswarneinrichtungen und -geräte für den  
Explosionsschutz

DGUV Regel 113-004: Behälter, Silos und enge Räume; Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos  
und engen Räumen

DGUV Information 313-002: Auswahl, Ausbildung  
und Beauftragung  
von Fachkundigen  
zum Freimessen nach  
DGUV Regel 113-004

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Arbeiten im Trinkwasseranalyseraum

### Gefährdung/Belastung

Haut-/Augenkontakt mit Gefahrstoffen aus Kuvetten  
Verletzungsgefahr bei Glasbruch der Kuvettenteströhrchen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> und <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> sind beachtet. Eine arbeitsplatzspezifische Betriebsanweisung ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> . Die erforderliche PSA (Laborhandschuhe aus Nitril, Schutzbrille mit Seitenschutz, langärmelige Schutzkleidung/ggf. Laborkittel) steht zur Verfügung.				
Die erforderlichen Hautschutzmittel nach <u>Hautschutzplan</u> stehen zur Verfügung. Eine Augendusche steht zur Verfügung.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
3. Lokale Datei: handlungshilfen\unterweisungsnachweis-muster.docx
4. Lokale Datei: plaene\hautschutzplan.docx

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Arbeiten beim Chlorgasflaschenwechsel

### Gefährdung/Belastung

**Lebensgefahr beim Einatmen**

**Kann die Atemwege reizen**

**Verursacht Hautreizungen**

**Verursacht schwere Augenreizung**

**Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel**

**Verletzungsgefahr beim Bewegen oder Umstürzen von Gasflaschen**

**Psychische Gefährdung durch ungenügende Qualifikation und ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Flaschenwechsel ist ausschließlich nur durch unterwiesene Personen durchzuführen. Unterweisung anhand der Betriebsanweisung ist erfolgt.				
Sicherheitskennzeichnungen sind an einer geeigneten Stelle vor dem Chlorgasraum (z.B. an der Tür) angebracht. Rauchen verboten! Zutritt für Unbefugte verboten! Essen und Trinken verboten!				
Flaschen nur mit Wagen transportieren. Chlorgasflaschen (auch leere) standsicher aufstellen und einzeln mit Kette/Bügel sichern. Chlorgasflaschen als „voll“ oder „leer“ kennzeichnen.				
Wasservorlage im Bodenablauf kontrollieren und ggf. ergänzen.				
Die erforderliche PSA wird zur Verfügung gestellt und benutzt (Atemschutz: Vollmaske oder gebläseunterstütztes Filtergerät mit Filter B2P2 - Filterverfall-/öffnungsdatum sowie die Durchführung praktischer Übungen beachten; geeignete Sicherheitsschuhe und Schutzhandschuhe).				
Bei jedem Flaschenwechsel Dichtung erneuern, Anschlüsse mit Prüfreagenz (Ammoniaklösung) auf Dichtheit prüfen.				
Zum Abdichten undichter Ventile sind geeignete Schutzvorrichtungen (Notfallausrüstung) vorzuhalten.				
Nicht angeschlossene Chlorgasflaschen sind mit Ventilverschlussmutter und Ventilschutzkappen zu versehen.				

### Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

DGUV Regel 112-190: Benutzung von Atemschutzgeräten

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Anlagenbühnen, Laufstege, Bediengänge

### Gefährdung/Belastung

#### Absturz, Ausrutschen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Laufflächen sind genügend breit, rutschhemmend, stolpersicher und ggf. chemikalienbeständig. Bodenöffnungen, Schächte und Ablaufrinnen sind sicher abgedeckt.				
Sichere Aufstiege sind vorhanden. Abnehmbare Leitern sind gegen Verrutschen gesichert, z. B. durch Einhängemöglichkeiten.				
Standflächen mit sicheren Zugängen sind auch an gelegentlich oder kurzzeitig für Wartung und Reinigung genutzten Arbeitsplätzen eingebaut.				
Bei Absturzhöhe $\geq 1$ m sind ist ein dreiteiliges Geländer (mind. 1,00 m hoch, Handlauf, Knie- und Fußleiste) angebracht.				

### Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel

ASR A2.1: Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen, Inhalt

TRBS 2121: Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen, Titel

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

ASR A1.5: Fußböden, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Arbeitsplätze mit Absturzgefahr (ohne Bauarbeiten)

### Gefährdung/Belastung

#### Absturz, mechanische Gefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Standflächen mit sicheren Zugängen sind auch an gelegentlich oder kurzzeitig für Wartung und Reinigung genutzten Arbeitsplätzen eingebaut; siehe BetrSichV <u>Anhang 1</u> Nr. 2.15. Zu Schutzmaßnahmen sind die ASR A2.1 beachtet. Zur Sicherung von Boden- und Wandöffnungen sind die ASR A2.1 beachtet.				
Die Laufflächen sind rutschhemmend oder haben rutschhemmende Beläge. Sichere Aufstiege sind vorhanden. Abnehmbare Leitern sind gegen Verrutschen gesichert, z. B. durch Einhängemöglichkeiten.				
Wenn Geländer nicht möglich sind, werden andere Sicherungen eingesetzt wie - Fanggerüste oder Fangnetze, - <u>persönliche</u> Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz mit Falldämpfer und Seilkürzer. Außerdem sind Griffe oder andere Haltemöglichkeiten montiert. <u>Betriebsanweisungen</u> für PSA gegen Absturz sind erstellt.				
Die Beschäftigten werden anhand der Betriebsanweisungen <u>unterwiesen</u> . Die Unterweisungen sind dokumentiert.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 112-198: Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_psa\_absturz.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel  
 TRBS 2121: Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen, Titel  
 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel  
 DGUV Information 312-906: Grundlagen zur Qualifizierung von Personen für die sachkundige Überprüfung und Beurteilung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume

### Gefährdung/Belastung

**Psychische Gefährdungen durch Raumdimensionierung und -gestaltung, gesundheitliche Beeinträchtigung durch klimatische Faktoren, wie Zugluft, Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur der Arbeitsräume, Gefährdung durch fehlende oder unzureichende Beleuchtung der Arbeitsräume, Gesundheitsgefährdung durch fehlende Sozialräume**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Die Abmessungen der Arbeitsräume entspricht den Empfehlungen der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (1)</u> und der Technischen Regel für Arbeitsstätten <u>ASR A1.2</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundfläche mindestens 8 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 2,50 m;</li> <li>- Grundfläche &gt; 50 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 2,75 m;</li> <li>- Grundfläche &gt;100 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 3,00 m;</li> <li>- Grundfläche &gt;2000 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 3,25 m.</li> </ul> <p>Die Anordnung von Fenstern, Oberlichtern und Lüftungsvorrichtungen ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.6</u> beachtet.</p> <p>Die Gestaltung von Fenstern und Oberlichtern ist gemäß <u>ASR A1.6</u> beachtet.</p>				
<p>Die Bewegungsflächen an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.1</u> ausgelegt.</p> <p>Empfehlung: Freie Bewegungsfläche mindestens 1,5 m<sup>2</sup>, Breite mindestens 1 m.</p>				
<p>Die Lufträume an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (3)</u> ausgelegt.</p> <p>Die Empfehlungen für den Mindestluftraum sind:</p> <p>je ständig anwesendem Beschäftigten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei überwiegend sitzender Tätigkeit 12 m<sup>3</sup>,</li> <li>- bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 15 m<sup>3</sup>,</li> <li>- bei schwerer körperlicher Arbeit 18 m<sup>3</sup>,</li> </ul> <p>je anderer Person, die sich nicht nur vorübergehend dort aufhält, 10 m<sup>3</sup> (z. B. durchschnittliche Anzahl der Kunden).</p> <p>Die Beleuchtung der Arbeitsräume ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.4</u>, bzw. <u>ASR A3.4</u> ausgeführt.</p>				
<p>Die Sitzgelegenheiten entsprechen den Anforderungen der <u>DGUV Information 215-410</u>.</p>				
<p>Für Atemluft und Raumtemperatur sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.5</u> und <u>3.6</u> sowie die <u>ASR A3.5</u> und <u>ASR A3.6</u> beachtet; zum Klima siehe auch <u>DGUV Information 215-510</u>.</p>				
<p>Arbeitsplätze sind barrierefrei nach <u>ASR V3a.2</u> gestaltet, wenn Beschäftigte mit Behinderung beschäftigt werden.</p>				

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der ASR A 1.3 gestaltet.  
 Die Sicherheitsbeleuchtung und optischen Sicherheitsleitsysteme sind nach der ASR A3.4/3 gestaltet.  
 Pausen- und Bereitschaftsräume sind gemäß ASR A4.2 gestaltet. Die Regelungen zum Nichtraucherschutz gemäß ArbStättV §5 sind beachtet.  
 Die Sanitärräume sind entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.

Pausenräume und Einrichtungen für schwangere und stillende Mütter sind entsprechend der ASR A4.2, Umkleieräume entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.  
 Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet.

## Links

1. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
2. Regelwerkeintrag: ASR A1.2: Raumabmessungen und Bewegungsflächen, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
4. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
5. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
6. Regelwerkeintrag: ASR A3.4: Beleuchtung und Sichtverbindung, Inhalt
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
8. Regelwerkeintrag: ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
9. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas
10. Regelwerkeintrag: ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Inhalt
11. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
12. Regelwerkeintrag: ASR A3.4: Beleuchtung und Sichtverbindung, Titelseite
13. Regelwerkeintrag: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, Inhalt
14. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 5 Nichtraucherschutz
15. Regelwerkeintrag: ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt
16. Regelwerkeintrag: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, 4 Pausenräume und Pausenbereiche
17. Regelwerkeintrag: ASR A4.1: Sanitärräume, 4 Allgemeines
18. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

## Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht  
 ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt  
 ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt  
 ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt  
 ASR A3.6: Lüftung, Titelseite  
 ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt  
 DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas  
 DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Druckluftbehälter mit Kompressor

### Gefährdung/Belastung

Ungeschützt bewegte Maschinenteile,  
Unkontrolliert bewegte Teile durch Zerknall des Druckbehälters

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Lärm; allgemein“ ist beachtet. Der Kompressor wird in einem separaten Raum betrieben.				
Die Armaturen zur Veränderung des Abblasdrucks sind verplombt.				
Der Verdichter ist so aufgestellt, dass das Ansaugen von leicht entzündlichen und entzündlichen Gasen und Dämpfen ausgeschlossen ist.				
Bewegliche Antriebsteile (Keilriemen, Lüfterräder, usw.) sind verkleidet.				
Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es ist Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Kompressoren</u> für Druckluftherzeugung vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Sicherheitseinrichtungen werden auf Wirksamkeit geprüft und die Funktionsfähigkeit wird erhalten.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_druckluftkompressoren.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

### Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Heiße Oberflächen

### Gefährdung/Belastung

#### Verbrennungen bei Berührung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Dampfheizungen und Rohrleitungen, Behälterwände, Schaugläser und sonstige Maschinenteile, die mit heißen Medien in Berührung kommen, sind vollständig isoliert oder das Berühren wird verhindert, z. B. durch Verdeckungen oder Bügel.				
Das Arbeiten in der Nähe heißer Oberflächen wird vermieden. Rüst-, Instandhaltungs-, Wartungsarbeiten und Störungsbeseitigung werden nur nach Abkühlung vorgenommen.				
PSA steht für kurzzeitige Arbeiten zur Verfügung (Hitzeschutzkleidung, Schutzhandschuhe mit Stulpen).				

### Links

1. Regelwerkeintrag: BIA-Info 12/2000: Schutz vor Verbrennungen an heißen Oberflächen
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel  
 BIA-Info 12/2000: Schutz vor Verbrennungen an heißen Oberflächen  
 Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Leitern und Tritte

### Gefährdung/Belastung

#### Absturz, unkontrolliert bewegte Teile durch herabfallende Materialien

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Leitern und Tritte werden entsprechend der Arbeitsaufgabe zur Verfügung gestellt.				
Leitern und Tritte: - mit Stufen, Haltegriff oder Haltebügel, - mit ausreichender Größe und - ausreichender Tragkraft sind zur Verfügung gestellt. <u>Leiterarten</u>				
Betriebsanleitungen sind an den Leitern angebracht, z. B. in Form von <u>Kurzanleitungen oder Piktogrammen</u> auf der Leiter.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Anlegeleitern</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Stehleitern</u> vorhanden.				
Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Leitern und Tritten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.				
Die Prüfungen werden durchgeführt ( <u>Leiternprüfbuch</u> S012).				

### Links

1. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern, 2 Begriffsbestimmungen
2. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern, 4 Schutzmaßnahmen
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_stehleitern.doc
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_anlegeleiter.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
7. Lokale Datei: prueflisten\S012\_a01-2020.pdf

### Quellen

TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, Inhalt  
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt  
 HK 011: Betriebsanleitung für Stehleitern  
 HK 010: Betriebsanleitung für Anlegeleitern  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Lüftungseinrichtung zum Ableiten von Gasen, Dämpfen, Stäuben und Rauchen

### Gefährdung/Belastung

gesundheitsgefährliche Gase, Dämpfe, Stäube und Rauche

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Siehe dazu <u>DGUV Regel 109-009 Punkt 4.7.</u>				
<p>Arbeitsplätze müssen so eingerichtet sein, dass die Atemluft der Versicherten von brennbaren und gesundheitsgefährlichen Gasen, Dämpfen, Stäuben und Rauchen freigehalten wird durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Absaugung im Entstehungsbereich,</li> <li>2. technische Lüftung,</li> <li>3. freie (natürliche) Lüftung oder</li> <li>4. eine Kombination aus vorgenannten Einrichtungen.</li> </ol> <p>Hinsichtlich der einzuhaltenden Grenzwerte, siehe Gefahrstoffverordnung und Technische Regeln für Gefahrstoffe <u>TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte"</u> (TRGS 900).            Siehe auch Technische Regeln für Gefahrstoffe <u>TRGS 554 "Abgase von Dieselmotoren"</u>.</p> <p>Ist es nach dem Stand der Technik nicht möglich, die eben genannte Forderung zu erfüllen, hat der Unternehmer wirksame und hinsichtlich ihrer Trageigenschaften geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.</p> <p>Die Einschränkung "nach dem Stand der Technik nicht möglich" bedeutet, dass nicht in allen Fällen, z. B. bei Beachtung des Rückpralls beim Spritzen oder bei Arbeiten am Kraftstoffsystem unter beengten Verhältnissen, gesundheitsgefährliche Konzentrationen verhindert werden können.</p> <p>In Laderäumen von Akkumulatoren müssen Einrichtungen vorhanden sein, die zur Vermeidung von Explosionsgefahren für eine ausreichende Lüftung sorgen.</p> <p>Eine ausreichende Lüftung ist gegeben, wenn z. B. bei natürlicher Lüftung die zugeführte Frischluft in Bodennähe in den Laderaum eintritt und die Abluft möglichst hoch über der Ladestelle an einer gegenüberliegenden Stelle des Raumes (Querlüftung) ins Freie entweichen kann oder wenn durch technische Lüftung die untere Explosionsgrenze sicher unterschritten ist.</p> <p>Siehe DIN VDE 0510 "VDE-Bestimmungen für Akkumulatoren und Batterie-Anlagen".</p>				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-009: Fahrzeuginstandhaltung
2. Regelwerkeintrag: TRGS 554: Abgase von Dieselmotoren, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt

## Quellen

TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt  
TRGS 554: Abgase von Dieselmotoren, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Lüftungstechnische Anlagen/Raumluft

### Gefährdung/Belastung

Zugluft, zu hohe/zu niedrige Lufttemperatur oder Luftfeuchtigkeit,  
 Ermüdung, Konzentrationsschwäche durch mangelnde Frischluftzufuhr,  
 Gefahrstoffe in der Luft am Arbeitsplatz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Arbeitsstättenverordnung und konkret die <u>ASRA3.5</u> und ASR A3.6 sind beachtet				
Die <u>DGUV Regel 109-002</u> sowie <u>DGUV Information 209-073</u> sind beachtet.				
Zugluft (Luftgeschwindigkeit < 0,2 m/sec) ist vermieden.				
Für ausreichende Frischluftzufuhr ist gesorgt.				
Die Arbeitsplatzabsaugungen (Badabsaugung etc.) sind auf die Raumlüftung (Ausgleich der Luftbilanz) abgestimmt.				
Reinigung, Pflege und regelmäßige Prüfungen der Anlagen durch eine befähigte Person sind organisiert (siehe Handlungshilfe <u>S.019</u> der BG ETEM).				

### Links

1. Regelwerkeintrag: ASR A3.5: Raumtemperatur, Titelseite
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-073
3. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen
4. Lokale Datei: s\s\_019\_a10-2017.pdf

### Quellen

- DGUV Information 209-077: Schweißrauche - geeignete Lüftungsmaßnahmen, Titel
- ASR A3.5: Raumtemperatur, Titelseite
- DGUV-Information 209-073: Arbeitsplatzlüftung, Titel
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel
- DGUV Information 215-520: Klima im Büro Antworten auf die häufigsten Fragen, Titel
- DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Notausgänge, Rettungswege, Fluchtwege

### Gefährdung/Belastung

Erschwertes Verlassen von Gefahrenbereichen,  
Verzögerung des Erste-Hilfe-Einsatzes von Rettungskräften

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Notausgänge schaffen, die das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen erlauben. Mit <u>Rettungszeichen</u> auf Rettungswege und Notausgänge hinweisen.				
Rettungswege und Notausgänge stets freihalten. Organisieren, dass Notausgänge während der Betriebszeit nicht verschlossen sind oder Schlösser anbringen, die sich von innen ohne Schlüssel öffnen lassen.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1

### Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Notausgänge, Rettungswege, Fluchtwege

### Gefährdung/Belastung

Erschwertes Verlassen von Gefahrenbereichen,  
Verzögerung des Erste-Hilfe-Einsatzes von Rettungskräften

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Notausgänge schaffen, die das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen erlauben. Mit <u>Rettungszeichen</u> auf Rettungswege und Notausgänge hinweisen.				
Rettungswege und Notausgänge stets freihalten. Organisieren, dass Notausgänge während der Betriebszeit nicht verschlossen sind oder Schlösser anbringen, die sich von innen ohne Schlüssel öffnen lassen.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1

### Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Quetschgefahren an Toren und Durchfahrten

### Gefährdung/Belastung

#### Quetsch- und Anstoßgefahren

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Siehe <u>Punkt 4.5 der DGUV Regel 109-009</u>				
Zur Vermeidung von Quetschgefahren muss zwischen Fahrzeugen und Teilen der Umgebung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m eingehalten werden. Dies wird dadurch erreicht, dass zwischen Teilen der Umgebung und dem breitesten zu erwartenden Fahrzeug ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m auf beiden Seiten vorhanden ist				
Verkehrswege müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,0 m aufweisen. Dieses Maß darf auch bei hochgelegenen Arbeitsplätzen, z. B. auf Fahrzeugdächern und auf Dacharbeitsbühnen, nicht durch Teile der Dachkonstruktion unterschritten werden				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-009: Fahrzeuginstandhaltung

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

### Gefährdung/Belastung

#### Mangelhafte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob Risiken oder Gefahren trotz Maßnahmen zu deren Verhinderung durch den Einsatz technischer Schutzeinrichtungen, arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahren verbleiben. Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der gesetzlichen Grundlagen gestaltet und so platziert, dass sie die größte Schutzwirkung entfalten kann. <u>ASR A1.3: Anlage 1 - Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen</u>				
Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, die für den gesamten Betrieb, eine Halle oder einen Hallenbereich gilt, ist da angebracht, wo die Sicherheitsaussage den Kreis der Betroffenen erreicht (z.B. an der Werkseinfahrt, am Eingang von Gebäuden oder an einem abgegrenzten Hallenbereich).				
Eine Anhäufung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen wurde vermieden. Hinweis: - Anhäufungen mindern die Wirksamkeit und damit die Aussagekraft des einzelnen Sicherheitszeichens				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die Bedeutung, sowie über die Verpflichtung zur Beachtung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung unterwiesen.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

### Gefährdung/Belastung

#### Mangelhafte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob Risiken oder Gefahren trotz Maßnahmen zu deren Verhinderung durch den Einsatz technischer Schutzeinrichtungen, arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahren verbleiben. Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der gesetzlichen Grundlagen gestaltet und so platziert, dass sie die größte Schutzwirkung entfalten kann. <u>ASR A1.3: Anlage 1 - Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen</u>				
Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, die für den gesamten Betrieb, eine Halle oder einen Hallenbereich gilt, ist da angebracht, wo die Sicherheitsaussage den Kreis der Betroffenen erreicht (z.B. an der Werkseinfahrt, am Eingang von Gebäuden oder an einem abgegrenzten Hallenbereich).				
Eine Anhäufung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen wurde vermieden. Hinweis: - Anhäufungen mindern die Wirksamkeit und damit die Aussagekraft des einzelnen Sicherheitszeichens				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die Bedeutung, sowie über die Verpflichtung zur Beachtung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung unterwiesen.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Verkehr: Fluchtwege, Notausgänge

### Gefährdung/Belastung

Schnelles und sicheres Verlassen von Arbeitsplätzen ist nicht möglich, Rettungsmaßnahmen werden verzögert.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Zur Kennzeichnung sind die Rettungszeichen aus den ASR A1.3 Anlage 1 Nr. 4 verwendet. Bei der Installation von Sicherheitsbeleuchtungen oder optischen Leitsystemen sind die ASR A3.4/3 beachtet.				
Flucht- und Rettungspläne nach ArbStättV § 4 Abs. 5 und ASR A2.3 Nr. 9 sind ausgehängt und aktuell.				
Flucht- und Rettungswege sind freigehalten und sicher begehbar. Dies wird durch regelmäßige Kontrollen geprüft.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: ASR A3.4: Beleuchtung und Sichtverbindung, Titelseite
2. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
3. Regelwerkeintrag: ASR A2.3: Fluchtwege, Notausgänge, 9 Sicherheitsbeleuchtung
4. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

### Quellen

ASR A2.3: Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Inhalt  
 ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt  
 ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Titelseite  
 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Verkehrswege

### Gefährdung/Belastung

#### Sturz auf der Ebene durch Stolperstellen, Bewegte Arbeitsmittel durch Fahrzeuge

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Verkehrswege sind mit ihren Abmessungen, Verläufen und Sicherheitsabständen nach der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.8</u> und der <u>ASR A1.8</u> gestaltet. Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.				
Die Fußböden sind sicher begehbar. Stolperstellen sind entschärft: - Kanten von Ausgleichsstufen sind gekennzeichnet, z.B. durch Farbwechsel im Bodenbelag. - Steigungen/ Rampen sind erkennbar, z.B. durch farbliche Kennzeichnung. - Unebenheiten (> 4 mm) sind beseitigt. - Hochstehende Teppichkanten sind verklebt oder mit Abschlussleisten fixiert. - Kabel und Schläuche liegen nicht auf dem Fußboden, sondern sind z.B. in der Zwischendecke verlegt oder von oben zugeführt.				
In Bereichen mit erhöhter Rutschgefahr sind Fußböden mit rutschhemmenden Bodenbelägen verlegt. - ASR A1.5/1.2				
Gitterroste sind gegen Ausheben oder Verschieben gesichert. - <u>DGUV Information 208-008</u>				
Begrenzungen von Verkehrswegen in Räumen sind gekennzeichnet - in Räumen mit Grundflächen über 1000 m <sup>2</sup> oder - zum Schutz der Beschäftigten wegen der Nutzung oder Einrichtung der Räume.				
Bei Beschaffenheit und Maße von Treppen und Geländern ist die ASR A1.8: Verkehrswege, "4 <u>Einrichten von Verkehrswegen</u> " beachtet.				
Stufenkanten sind deutlich erkennbar und ausgetretene oder beschädigte Stufen werden unverzüglich instandgesetzt. Bei Feuchtreinigung wird vor Glätte gewarnt und Außentreppen werden im Winter geräumt und gestreut.				
Gefahrstellen mit Stolper- oder Sturzgefahr und Hindernisse sind nach ASR A1.8: Verkehrswege, "4 <u>Einrichten von Verkehrswegen</u> " gekennzeichnet. Die Verkehrswege sind ausreichend beleuchtet; siehe ASR A3.4 Anhang 1.				

Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.

Bei Anordnung und Gestaltung von Türen und Toren sind die ArbStättV Anhang Nr. 1.7 und die ASRA1.7 Nr. 4 und Nr. 5 beachtet.

Die Ausführung von kraftbetätigten Türen und Toren entspricht der ArbStättV Anhang Nr. 1.7 Abs. 7 und der ASRA1.7 Nr. 5.

Bei Ausführung und Einbau von Steigeisen und Steigleitern sind die ArbStättV Anhang Nr. 1.11 und die ASRA1.8 beachtet.

Bei Steigeisen und Steigleitern in Schächten, Behältern u. Ä. ist die DGUV Regel 103-008 beachtet.

Das Objekt „Unterweisungen der Beschäftigten“ ist beachtet.

Die Beschäftigten wurden unterwiesen:

- Handläufe von Treppen zu benutzen,
- Rettungswege und Notausgänge immer frei zu halten,
- Feuerlöscheinrichtungen nicht zu verstellen.

## Links

1. Regelwerkeintrag: >ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt
2. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-008: Roste – Montage
4. Regelwerkeintrag: ASR A1.8: Verkehrswege, 4 Einrichten von Verkehrswegen
5. Regelwerkeintrag: ASR A1.8: Verkehrswege, 4 Einrichten von Verkehrswegen
6. Regelwerkeintrag: ASR A1.7: Türen und Tore, 4 Planung von Türen und Toren
7. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
8. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
9. Regelwerkeintrag: ASR A1.7: Türen und Tore, 5 Auswahl von Türen und Toren
10. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
11. Regelwerkeintrag: >ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt
12. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 103-008: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume
13. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht

ASR A1.7: Türen und Tore, Inhalt

DGUV Regel 103-008: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume

DGUV Regel 108-003 : Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Bildschirmarbeitsplätze

### Gefährdung/Belastung

**Physische Belastung durch einseitige Körperhaltung bei sitzender Tätigkeit,  
Psychische Belastungen durch die Informationsmenge**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Bildschirmarbeitsplätze entsprechen den Gestaltungskriterien der <u>DGUV Information 215-410</u> .				
Es ist dafür gesorgt, dass die Bildschirmarbeit durch regelmäßige Pausen oder andere Tätigkeiten unterbrochen wird.				
Den Beschäftigten wird die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> nach der <u>ArbMedVV</u> angeboten.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die richtige Benutzung der Arbeitsplatzelemente unterwiesen.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
2. Regelwerkeintrag: arbeitsmedizinische Vorsorge
3. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Elektrische Betriebsmittel, Büro

### Gefährdung/Belastung

**Gefährliche Körperströme,  
Stolpern, Stürzen, Leitungsbeschädigung;  
Brandgefahr**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Regelmäßige Prüfungen nach DGUV Vorschrift 3 veranlassen erforderliche Prüffristen ermitteln und festlegen - elektrische Anlagen, ortsfeste Büromaschinen, Personalcomputer - mind. alle 4 Jahre; ortsveränderliche Betriebsmittel, z. B. Verlängerungsleitungen, Mehrfachsteckdosen, bewegliche Anschlussleitungen mit Stecker mind. alle 2 Jahre				
Leitungen geschützt verlegen, z. B. bei Neubauten Elektroanschlüsse an geeigneten Stellen und in ausreichender Zahl vorsehen, alternativ Kabelbrücken verwenden				
Beschäftigte im sicheren Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln unterweisen				
Wärmegeräte, Kaffeemaschinen etc. auf feuerfeste Unterlage stellen und zum Feierabend vom Netz trennen				
Sichtkontrolle auf erkennbare Mängel vor der Benutzung				
Reparaturen nur durch eine Elektrofachkraft durchführen lassen; mit nassen Händen keine elektrischen Geräte anfassen				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 3: § 5 Prüfungen: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

### Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln  
DGUV Vorschrift 3: § 5 Prüfungen: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel  
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 8 Übergangsvorschriften

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Laserdrucker; Tonerwechsel

### Gefährdung/Belastung

Gesundheitsgefahren durch fahrlässigen Umgang mit Gefahrstoffen, z. B. Reizung und Sensibilisierung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Eine <u>Betriebsanweisung</u> für den Umgang mit Tonerstäuben ist erstellt.				
Geeignete Einweghandschuhe sind beschafft. Nach dem Wechseln des Toners die Hände mit kaltem Wasser waschen.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_laserdrucker\_und\_kopierer.doc
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV-Information 215-421: Laserdrucker sicher betreiben, Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Reinigung Drucker, Kopierer usw.

### Gefährdung/Belastung

Gesundheitsgefahren durch fahrlässigen Umgang mit Gefahrstoffen, z. B. Reizung und Sensibilisierung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Für den Umgang mit Tonerstäuben ist eine <u>Betriebsanweisung</u> erstellt. Geeignete Einweghandschuhe sind beschafft.				
Zur Abreinigung sind geeignete Staubsauger zur Verfügung gestellt. Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_laserdrucker\_und\_kopierer.doc
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich  
DGUV-Information 215-421: Laserdrucker sicher betreiben, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Sitzgelegenheiten

### Gefährdung/Belastung

#### Fehlbelastung des Muskel-/Skelettsystems durch Körperhaltung beim Sitzen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Stühle bevorzugen, die dynamisches Sitzen ermöglichen				
Beim Einkauf von Stühlen neben Designkriterien auch ergonomische Anforderungen berücksichtigen				
Auf Haltung achten, langes Sitzen durch Tätigkeiten im Stehen oder Gehen unterbrechen				

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Flurförderzeuge, handbetrieben

### Gefährdung/Belastung

#### Unfälle durch An- und Überfahren

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> ist beachtet.				
Regelmäßige Prüfungen durch befähigte Personen sind organisiert.				
Eine Betriebsanweisung ist erstellt.				
Die Beschäftigten werden <u>unterwiesen</u> ;				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)

### Gefährdung/Belastung

Verletzungen durch schadhafte Flurförderzeuge und unsachgemäße Benutzung, Absturz, Umkippen, Anfahren und Überfahren von Personen

Gesundheitsgefahren durch Dieselmotoremissionen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die Anforderungen nach DGUV Information 208-004, <u>Kapitel 2</u> sind erfüllt.				
Bei Einsatz von Dieselstaplern ist das <u>Objekt</u> "Fahrzeuge in geschlossenen Räumen; Dieselmotoremissionen" beachtet.				
Es werden nach <u>DGUV Vorschrift 68</u> ausschließlich solche Beschäftigte mit dem Führen von Flurförderzeugen beauftragt, die 1. mindestens 18 Jahre alt sind, 2. für diese Tätigkeit geeignet und nach <u>DGUV Grundsatz 308-001</u> "Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand" ausgebildet sind, und 3. ihre Befähigung nachgewiesen haben.				
Eine schriftliche <u>Beauftragung</u> ist erfolgt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> . Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				
Eine tägliche Einsatzprüfung gemäß <u>Prüfliste</u> findet statt.				
Regelmäßige <u>Prüfungen</u> durch befähigte Personen sind organisiert.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: Kapitel 2
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Dieselmotoremissionen
4. Regelwerkeintrag: DGUV Information 308-001: Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von Flurförderzeugen außer geländegängigen Teleskopstaplern
5. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Inhaltsverzeichnis
6. Lokale Datei: stapler\_beauftragung.doc
7. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_flurfoerderzeuge.doc
8. Lokale Datei: handlungshilfen\unterweisungsnachweis-muster.docx
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
10. Lokale Datei: prueflisten\pL\_fuer\_die\_taegliche\_ei.pdf
11. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 37: Wiederkehrende Prüfungen

## Quellen

DGUV Grundsatz 308-001: Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand, Titel

DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Titelseite

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Führen von Fahrzeugen

### Gefährdung/Belastung

#### Quetschgefahren

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Siehe <u>DGUV Regel 109-009 Punkt 5.8</u> sowie <u>DGUV Information 209-007 Punkt 17</u></p> <p>Der Unternehmer darf zur Durchführung von Arbeiten mit dem selbständigen Führen maschinell angetriebener Fahrzeuge innerhalb der Betriebsanlage und bei Fahrten außerhalb des Betriebsgeländes nur Versicherte beauftragen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die das 18. Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>- die körperlich und geistig geeignet sind,</li> <li>- die im Führen der betreffenden Fahrzeugart unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben und</li> <li>- von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.</li> </ul> <p>Sie müssen vom Unternehmer zum Führen der Fahrzeuge bestimmt sein.</p> <p>Siehe <u>§ 35 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" (DGUV Vorschrift 70)</u></p>				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-007: Fahrzeuginstandhaltung
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-009: Fahrzeuginstandhaltung
3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 70: § 35 Fahrzeugführer: Fahrzeuge

### Quellen

DGUV Vorschrift 70: § 35 Fahrzeugführer: Fahrzeuge  
 DGUV-Information 209-007: Fahrzeug-Instandhaltung, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Kraftfahrzeuge

### Gefährdung/Belastung

**Organisatorische und technische Bedingungen,  
Unkontrolliert bewegte Teile durch rutschende Ladung,  
Sturz bzw. Absturz bei Arbeiten auf der Ladefläche oder der Ladebordwand**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Einrichtungen zur Ladungssicherung wie Zurrösen sind vorhanden und Zurrmaterial ist zur Verfügung gestellt.				
Die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge haben feste Einbauten für Werkzeuge und Material.				
Zur Verfügung gestellte LKW's mit Hubladebühne (Ladebordwände) sind mit Tritten und Griffen zum Auf-/Absteigen von den Ladeflächen ausgestattet.				
Die zur Verfügung gestellten Kombis haben eine feste, trennende Einrichtung zwischen Fahrer- und Laderaum, z. B. Gitter, Netz oder Wand.				
Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Fahrzeugen mit Sonderaufbauten gewährleisten einen sicheren Aufenthalt.				
Den Beschäftigten wird ein Fahrsicherheitstraining angeboten.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Alle Fahrzeuge sind mit Warnkleidung ausgestattet (z.B. mit einer Warnweste nach DIN EN 471) und allen Fahrern von LKW´s mit Ladebordwänden werden Schutzschuhe zur Verfügung gestellt. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Führen von Fahrzeugen</u> und eine Betriebsanweisung für <u>Arbeiten mit der Hubladebühne</u> (Ladebordwand) an Fahrzeugen vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen und/ oder der Unterweisungshilfen Merkblatt <u>I 17</u> unterwiesen. Die Beschäftigten werden anhand der DGUV Information 214-003 zur Ladungssicherung unterwiesen.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_hubladebuehne.doc
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_fuehren\_kraftfahrzeuge.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
5. Regelwerkeintrag: T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

DGUV Information 314-003: Prüfung von Fahrzeugen auf Betriebssicherheit

T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel

DGUV Vorschrift 70: Inhaltsverzeichnis: Fahrzeuge

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Ladestelle (Einzelplatz) für Elektrofahrzeuge

### Gefährdung/Belastung

#### Knallgasexplosion im Ladebereich, Brand, Verätzung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Einzelladeplatz entspricht den Vorgaben de <u>DGUV Information 209-067</u> "Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien". Der Platz ist mit den Zeichen <u>W 20</u> und <u>P 02</u> gekennzeichnet.				
Anhand des DGUV Information 209-067 "Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien" ist geprüft, dass die Ladestelle kein explosionsgefährdeter Bereich ist. Anmerkung: Ein Explosionsschutzdokument - <u>Muster S 018-09</u> - ist notwendig, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass eine Zone festgelegt werden muss, weil eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre durch Wasserstoff entstehen kann. In unmittelbarer Nähe des Platzes ist ein Feuerlöscher angebracht.				
Die Betriebsanleitungen der Hersteller von Ladegerät und Flurförderzeugen sind beachtet. Eine <u>Betriebsanweisung</u> für das Batterieladen ist erstellt und ausgehängt. Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung unterwiesen. Die Unterweisungen sind dokumentiert.				
Die Personen/Firmen, die Instandhaltungsarbeiten an den Batterien ausführen, sind festgelegt. Die persönliche Schutzausrüstung nach <u>DGUV Information 209-067</u> "Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien" ist vorhanden. Zu Arbeiten an Batterien werden nur Werkzeuge benutzt, die keine Funken reißen. Prüffristen und Prüfer für das Ladegerät sind festgelegt. Die Prüfungen sind dokumentiert; Mängel sind abgestellt.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-067
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\piktogramme\asr a1.3 anhang 1\verbotszeichen\p002 rauchen verbot.png
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\piktogramme\w20.jpg
4. Regelwerkeintrag: S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Titel
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_gabelstapler\_batterie.doc
6. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-067

### Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel  
S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Titel  
DGUV-Information 209-067: Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Fahrbare Arbeitsbühnen nach DIN 4422, Teil 1

### Gefährdung/Belastung

#### Ab- und Umsturzgefahr durch unzureichenden Aufbau

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Aufbau der fahrbaren Arbeitsbühne erfolgt nach der Aufbauanleitung des Herstellers. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung wird für den Aufbau mitgeführt. Fahrbare Gerüste werden normgerecht aufgebaut.				
Die DGUV Information 201-011 " <u>Handlungsanleitung für den Umgang mit Schutzgerüsten</u> " ist beachtet. Das Objekt " <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> " ist beachtet.				
Eine Betriebsanweisung für den <u>Umgang mit Gerüsten und fahrbaren Arbeitsbühnen</u> ist vorhanden.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 201-011: Verwendung von Arbeits-, Schutz- und Montagegerüsten
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_fahrbare\_arbeitsbuehne.doc

### Quellen

DGUV Information 201-011: Verwendung von Arbeits-, Schutz- und Montagegerüsten  
 DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 7 Arbeitsplätze  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 2: (zu den §§ 15 und 16) Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Gerüste

### Gefährdung/Belastung

#### Absturz wegen unzureichender Standsicherheit, fehlendem Seitenschutz oder unvollständigen Bodenbelägen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Gerüste werden unter Beachtung der Herstellerangaben unter Aufsicht einer befähigten Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten aufgebaut.				
Nicht in Regelausführung (nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung) errichtete Gerüste werden beurteilt und ggf. berechnet.				
Für den Aufbau eines eigenen Gerüsts ist ein Plan für Auf- und Abbau (Montageanweisung) erstellt und auf der Baustelle vorgehalten. Das Gerüst wird gekennzeichnet mit: - maximale Belastungsmöglichkeiten - Gerüstgruppe - Nutzgewicht und - Ersteller. Nicht einsatzbereite Gerüste oder Teile von Gerüsten werden mit dem Verbotsschild "Zutritt verboten" gekennzeichnet und angemessen abgesperrt (Betriebssicherheitsverordnung Anhang 2, Punkt 5.2.5). Eine Betriebsanweisung für den <u>Umgang mit Gerüsten</u> ist vorhanden.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_geruest\_1.doc
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 6, Standsicherheit und Tragfähigkeit  
 DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 12, Absturzsicherungen  
 DGUV Information 201-011: Verwendung von Arbeits-, Schutz- und Montagegerüsten  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 2: (zu den §§ 15 und 16) Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Hebebühne, fahrbare Hubarbeitsbühnen

### Gefährdung/Belastung

#### Umkipp- und Quetschgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Auftrag zur selbständigen Bedienung der Hubarbeitsbühne muss schriftlich erteilt werden, der Bediener muss die Befähigung nachgewiesen haben ( <u>DGUV Regel 100-500</u> ). <u>Betriebsanweisung</u> erstellen, Beschäftigte darüber unterweisen				
Bei Arbeiten in der Nähe oder an unter Spannung stehenden Teilen nur ausreichend isolierte Arbeitsbühnen einsetzen. jährlich mind. 1x durch Sachkundigen prüfen lassen <u>DGUV Grundsatz 308-002</u> (Bescheinigung im <u>DGUV Grundsatz 308-003</u> )				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_hubarbeitsbuehne\_allg.doc
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 308-003: Prüfbuch für Hebebühnen
4. Regelwerkeintrag: DGUV Information 308-002: Prüfung von Hebebühnen

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Hebebühne, Hubarbeitsbühne

### Gefährdung/Belastung

#### Quetsch- und Scherstellen, Lastabsturz, Umkippen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die DGUV Regel 100-500 Kapitel <u>2.10</u> wird beachtet. Die besonderen Bestimmungen für den Einsatz von Hubarbeitsbühnen werden beachtet.				
Die zur Bedienung befugten Beschäftigte sind mindestens 18 Jahre alt. Sie sind schriftlich beauftragt. Die Bediener der Hubarbeitsbühne sind nach dem <u>DGUV Grundsatz 308-008</u> ausgebildet. Die Bediener der Hebebühne wurden anhand der Betriebsanleitung eingewiesen.				
Die körperliche Eignung der Bediener der Hubarbeitsbühne wurde durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen festgestellt. Für die Untersuchungsanlässe und -fristen werden berücksichtigt: - die Auswahlkriterien <u>DGUV Information 240-300</u> "Fahr- und Steuer- und Überwachungstätigkeiten" und - die Auswahlkriterien <u>DGUV Information 240-410</u> "Arbeiten mit Absturzgefahr".				
Die Beschäftigten werden regelmäßig anhand der <u>Betriebsanweisung</u> und -anleitung der Bühne <u>unterwiesen</u> . Die Unterweisungen sind dokumentiert.				
Die Bühne wird regelmäßig von einer befähigten Person (einem Sachkundigen) nach Betriebsanleitung und <u>DGUV Grundsatz 308-002</u> geprüft. Die Prüfergebnisse sind dokumentiert, z. B. mit einem Prüfbuch; Mängel sind abgestellt. Empfehlung für die Prüffrist, wenn in der Betriebsanleitung nicht genannt: 1 Jahr.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.10 : Betreiben von Hebebühnen, Inhalt
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 308-008: Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
4. Regelwerkeintrag: DGUV Information 240-300
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_hubarbeitsbuehne\_allg.doc
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 308-002: Prüfung von Hebebühnen

### Quellen

DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze  
 DGUV-Information 240-250: Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 25 "Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten", Titel

DGUV Grundsatz 308-002: Prüfung von Hebebühnen, Titel  
DGUV Grundsatz 308-003: Prüfbuch für Hebebühnen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Ladebrücken

### Gefährdung/Belastung

#### Absturz, Quetschungen durch unbeabsichtigtes Absinken

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die technischen Anforderungen der Prüfliste <u>PL_28</u> sind erfüllt.				
Eine Betriebsanleitung ist dauerhaft lesbar am Einsatzort angebracht - Beispiel in MB 013 Nr. 11 Die Tragfähigkeit ist angegeben.				
Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanleitung unterwiesen. Die Unterweisungen sind dokumentiert.				
In Verkehrsflächen eingebaute und an Gebäuden fest angebrachte Ladebrücken werden regelmäßig von befähigten Personen (Sachkundigen) geprüft. Die Prüfungen sind dokumentiert, Mängel sind beseitigt. Empfehlung für die Prüffrist, wenn nicht in der Betriebsanleitung genannt: jährlich.				

### Links

1. Lokale Datei: prueflisten\pl\_28.pdf

### Quellen

TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel

DGUV Regel 108-006 : Ladebrücken und fahrbare Rampen, Titel

DGUV-Information 208-001: Ladebrücken

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Laderampen

### Gefährdung/Belastung

#### Absturz, Quetschen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Arbeitsstättenverordnung, Anhang <u>Nr.1</u> .10 ist erfüllt.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen

### Quellen

ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Lager, Lagereinrichtungen, Sicherheitsschränke

### Gefährdung/Belastung

#### Brand- und Explosionsgefahr, Auslaufen von Gefahrstoffen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Einsatz von Sicherheitsschränken bei Lagerung brennbarer flüssiger oder fester Stoffe in Arbeitsbereichen				
Anforderungen an Sicherheitsschränke nach TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, <u>Anlage 3</u> , z. B. Feuerwiderstandsfähigkeit mindestens 30 Minuten, ist beachtet				
Bei Sicherheitsschränken ohne technische Lüftung zusätzlichen Ex-Bereich um den Schrank einhalten. Erstellen eines Explosionsschutzdokumentes ( <u>Lacklager, Sicherheitsschrank</u> )				

### Links

1. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
2. Lokale Datei: ex\_schutz\_dokumente\sicherheitsschrank.doc
3. Lokale Datei: ex\_schutz\_dokumente\lacklager.doc

### Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Lagern: Regale/Regalbühen

### Gefährdung/Belastung

**Umkippen, Überlastung, Herunterfallen von Lagergut, Ungeeignete Aufstiege, Absturz von Leitern oder Tritten**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Aufbau- und Betriebsanleitung des Regalherstellers sind beachtet. Die Regale sind ausreichend dimensioniert. Geeignete Aufstiege sind vorhanden. Die technische Ausführung entspricht DGUV Regel 108-007 <u>Nr.4.1</u> - 4.3. Ein Standsicherheits- und Tragfähigkeitsnachweis ist vorhanden.				
Die technische Ausführung von Lagerräumen, unter denen sich andere Räume befinden, von Regalbühen, Zwischenböden und Galerien (Tragfähigkeit der Fußböden, Treppen, Absturzsicherungen, Ladestellen) entspricht der DGUV Regel 108-007 <u>Nr. 4.3.4</u> .				
Die Kennzeichnung mit der zulässigen Tragfähigkeit bei Fachlasten über 200 kg oder Feldlasten über 1000 kg ist gut lesbar; siehe DGUV Regel 108-007 Nr. <u>4.2.7.1</u> . Die Kennzeichnung von Regalbühen usw. mit der zulässigen Fußbodenbelastung ist gut lesbar; siehe DGUV Regel 108-007 Nr. <u>4.3.4.1</u> .				
Bei Flurförderzeugverkehr: Die Anfahrtschutzeinrichtungen der Regale sind wirksam (unbeschädigt).				
Die Beschäftigten sind regelmäßig unterwiesen: - Zulässige Lasten beim Einlagern beachten; Regalböden nicht überlasten. - Schwere Lasten im unteren Regalbereich lagern. - Aufstieghilfen benutzen, keine Stühle, Kisten o. Ä. - Nicht an Regalen hochklettern. - Nur unbeschädigte Lagergeräte (Paletten, Stapelbehälter) verwenden. - Defekte Lagergeräte sofort zur Reparatur bringen oder entsorgen. - Sicherheitsabstand zwischen Lagergut und Leuchten einhalten.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte
3. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte
4. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte

### Quellen

DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Regale, Kleininstallation

### Gefährdung/Belastung

**Unkontrolliert bewegte Teile durch umstürzendes Lagergut, herabfallendes Transportgut oder Materialien/ Lagereinrichtungen, bewegte Arbeitsmittel durch Flurförderzeuge**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei der Auswahl der Regale wurden das Lagergut und die Lagergutabmessungen beachtet.				
Die vorhandenen Regale und Flächen zum Be- und Entladen sind ausreichend dimensioniert und geeignet aufgestellt.				
Der Sicherheitsabstand zwischen Lagergut und Leuchten ist eingehalten.				
Die vorhandenen Regale sind gegen Umstürzen z.B. durch Befestigen gesichert.				
Behältnisse für das Einlagern von Kleinteilen sind zur Verfügung gestellt.				
Aufstiege, wie z.B. Leitern, Podeste sind zur Verfügung gestellt.				
Die vorhandenen Regale mit Fachlasten >200 kg bzw. Feldlasten >1000 kg sind gekennzeichnet und geprüft.				
Hinweis: - Hersteller oder Einführer, - Typ, - Baujahr oder Kommissionsnummer und - zulässige Fach- und Feldlasten				
Eine Kennzeichnung der zulässigen Fußbodenbelastung bei Lagerung auf Zwischenböden, Galerien und Lagerräumen, unter denen sich andere Räume befinden, ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für das <u>Verwenden von Regalen</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

### Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_regalbenutzung.doc
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt  
 DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Abfallentsorgung; Kfz-Werkstatt

### Gefährdung/Belastung

**Brandgefahren durch Putzlappen, Lackreste, alte Ölfilter, Luftfilter etc.; Umweltgefahren Lösemittel, Öl oder Fett verschmutzte Putzlappen können sich unter bestimmten Voraussetzungen selbst entzünden.**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Immer die Maßnahmen Gefahrstoffe, allgemein beachten!				
Organisation der geregelten Abfallsammlung im Betrieb				
Getrennt-Sammlung unterschiedlicher Stoffe (Putzlappen, Altöle, Lackreste etc.) bzw. Batterien				
Bereitstellen gekennzeichnete, verschließbarer Metallbehältnisse (bezüglich Kennzeichnung siehe <u>TRGS 201</u> sowie Sicherheitsdatenblätter der Stoffe)				
Erstellen einer <u>Betriebsanweisung</u>				
Unterweisung der Beschäftigten				

### Links

1. Regelwerkeintrag: TRGS 201
2. Regelwerkeintrag: Regelwerk - Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe

### Quellen

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Titel  
 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung  
 TRGS 201: Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Bohrmaschine

### Gefährdung/Belastung

#### Herumschlagendes Werkstück, Erfassen von Körperteilen, Handschuhen oder Kleidungsstücken

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG (siehe <u>Maschinen, allgemein</u> )				
leicht erreichbaren Notschalter installieren				
Werkstücke wenn möglich <u>einspannen</u> oder Anschlag verwenden				
Unterweisen der Beschäftigten				
Erstellen einer <u>Betriebsanweisung</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Maschinen, allgemein
2. Lokale Datei: videos\bohren.mpg
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_bohrmaschine.doc

### Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Brennschneiden

### Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Schweißbrauche, Brand- und Explosionsgefährdung, Verbrennungen, Gefährdung durch optische Strahlung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Geräte und Arbeitsmittel sind vor Arbeitsbeginn auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.				
Für wirksame Be- und Entlüftung des Arbeitsraumes ist gesorgt, ggf. stehen Atemschutz oder Arbeitsplatzabsaugung zur Verfügung. Die TRGS 528, die DGUV Information <u>209-004</u> und die DGUV Information <u>209-047</u> sind beachtet.				
Der Schweißplatz ist gegenüber dem Arbeitsraum abgeschirmt.				
Das Objekt <u>Flüssiggas</u> ist beachtet.				
Gasflaschen sind gegen Umfallen gesichert, defekte Gasschläuche wurden ausgetauscht.				
<u>Persönliche Schutzausrüstung</u> wie Schutzhandschuhe, -brille oder -schild ist zur Verfügung gestellt.				
Arbeitskleidung nicht mit Sauerstoff abblasen, Selbstanzündung möglich.				
Die Broschüre „ <u>M16</u> – Künstliche optische Strahlung“ ist beachtet, der <u>Erstcheck</u> durchgeführt.				
Beim <u>Lichtbogenschweißen</u> auf Schutz gegen Körperdurchstömung achten.				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> (z. B. G 17) ist ggf. organisiert.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				
Die Anforderungen der <u>OStrV</u> und der Technischen Regeln Optische Strahlung ( <u>TROS</u> ) und Inkohärente optische Strahlung (IOS) sind beachtet.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-047: Nitrose Gase beim Schweißen und bei verwandten Verfahren
2. Regelwerkeintrag: 209-004
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Flüssiggas
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Lokale Datei: handlungshilfen\m16-kuenstliche-optische-strahlung.pdf
6. Lokale Datei: handlungshilfen\m16-kuenstliche-optische-strahlung.pdf
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Lichtbogenschweißgerät

- 8. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
- 9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
- 10. Regelwerkeintrag: TROS IOS Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung, Inhalt
- 11. Regelwerkeintrag: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht

## Quellen

Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht  
DGUV Vorschrift 11: Laserstrahlung, Inhaltsverzeichnis  
T 030: Umgang mit Lasern, Titel  
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren,  
TROS IOS Teil: Allgemeines, Inhalt  
TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Inhalt  
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
DGUV Information 209-010: Lichtbogenschweißen  
DGUV Information 209-047: Nitrose Gase beim Schweißen und bei verwandten Verfahren

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Bügelsäge, Kreissäge und Trennmaschine

### Gefährdung/Belastung

**Scharfkantige Werkstücke,  
Unkontrolliert bewegte Teile durch Herausschleudern oder Herumschlagen von Werkstücken und Spänen  
Einzug in das laufende Sägeblatt,  
Quetschgefährdungen der Hände oder unteren Gliedmaßen durch Spanneinrichtungen,  
Lärm durch Emission der Maschinen beim Arbeiten**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Holzbearbeitungsmaschinen</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Lärm; allgemein“ ist beachtet.				
Die Schutzmaßnahmen beim Umgang mit „ <u>Kühlschmierstoffen (KSS)</u> “ sind beachtet.				
Es sind Schutzvorrichtungen zur Abdeckung bewegter Maschinenteile vorhanden.				
Not-Aus-Einrichtungen und Sicherung gegen Wiederanlauf nach Spannungsausfall sind vorhanden.				
Die Sägeblätter sind bis auf den zum Sägen benötigten Teil abgedeckt.				
Es werden der Dreh- bzw. Hubzahl angepasste Werkzeuge zur Verfügung gestellt.				
Es werden technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt (Schiebestock, Parallelanschlag, Hilfsanschlag, Schablone und Abweisleiste).				
Es sind nur zugelassene Sägeblätter zur Verfügung gestellt.				
Der Zugang zum gefährlichen Arbeitsbereich ist unterbunden, eine feststehende Schutzvorrichtung ist angebracht.				
Es sind Spannmittel zur Verfügung gestellt (z.B.: feste Einspannvorrichtungen, Schraubstöcke).				
Der Staub wird über eine Einzelarbeitsplatz- bzw. Gesamtfilteranlage abgesaugt.				
Zum Entfernen der Späne sind Spänehooken und Handfeger zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrillen und Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				

Es ist eine Betriebsanweisung für das Arbeiten mit Bügelsäge und eine Betriebsanweisung für das Arbeiten mit Kreissäge vorhanden.

Es ist eine Betriebsanweisung für das Arbeiten mit Trennmaschine vorhanden.

Das Objekt „Unterweisungen der Beschäftigten“ ist beachtet.  
Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Bügelsäge, Kreissäge und Trennmaschine anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.

Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet.

Die regelmäßige Überprüfung der Absaug- und Aufsaugvorrichtung auf einwandfreie Funktion durch einen Sachkundigen ist veranlasst.

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Holzbearbeitungsmaschinen
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_kreissaege.doc
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_buegelsaege.doc
7. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_trennmaschine.doc
8. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

## Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt  
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Drehmaschine, Metallbearbeitung (Drehbank)

### Gefährdung/Belastung

#### Erfassen von Körperteilen oder Kleidung, wegfliegende Werkstücke oder Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>DGUV Information 209-005, Kapitel 7.7</u> sind erfüllt.				
Das <u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet.				
<u>Persönliche Schutzausrüstung</u> (Schutzbrille, ggf. Haarnetz) ist bereitgestellt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> , die Unterweisung wird dokumentiert.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-005, Kapitel 7.7
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_drehmaschine.doc
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV-Information 209-005: Handwerker, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Druckgasflaschen; allgemein

### Gefährdung/Belastung

#### Brand- und Explosionsgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Flaschen sind gegen Umfallen gesichert (auch nicht angeschlossene und leere Druckflaschen). Eine <u>Gasrücktritt- und Flammendurchschlagsicherung</u> ist installiert.				
Die jährliche Prüfung der Gasleitungen und Gasschläuche durch Sachkundige ist organisiert. Zustand, Befestigung, Leitungsführung sind beachtet.				
Nicht im Gebrauch befindliche Flaschen sind verschlossen und mit Ventilschutzkappen versehen. Druckgasflaschen werden nicht unter Erdgleiche (siehe <u>TRGS 510</u> ) und in Treppenhäusern gelagert.				
Die Zusammenlagerung von Gasflaschen mit unterschiedlichen Gasen wurde berücksichtigt (siehe <u>TRGS 510</u> ). Gasflaschen sind möglichst außerhalb der Arbeitsräume, im Arbeitsraum ggf. in einem speziellen Gasflaschenschrank (siehe <u>TRGS 510</u> ) aufgestellt.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: Gasrücktritt- und Flammendurchschlagsicherung
2. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
4. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt

### Quellen

Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)  
 TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Fräsen, Bohren, Schleifen mit handgeführter Maschine

### Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdung durch wegfliegende Teile oder rotierende Werkzeuge (Aufwickeln langer Haare, Schnittverletzungen, Aufreiben der Haut durch das rotierende Werkzeug oder den Werkzeugschaft), Höchstgeschwindigkeitsbearbeitung Stäube, Lärm**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> ist beachtet. Geeignete Schutzbrillen, Schutzscheibe oder Gesichtsschutz stehen zur Verfügung.				
Der Lärmpegel beim Fräsen kann bis ca. 90 dB(A) betragen. Geeigneter <u>Gehörschutz</u> steht zur Verfügung.				
Fingerkontakt zum Werkzeug ist zu vermeiden, ggf. Fingerschutzkappen, z. B. aus Leder verwenden.				
Lange Haare sind gegen Aufwickeln geschützt (Haarnetz, hinten zusammenbinden).				
Die Drehzahl ist an Werkzeug und Material angepasst.				
Bei häufigen Fräsarbeiten ist der Arbeitsplatz mit einer Absaugung ausgerüstet.				
Die Drehzahlbegrenzung von Sandpapierhalter und Softrondell ist beachtet.				
Die Werkstücke sind sicher zu fassen, um das Abrutschen des rotierenden Werkzeugs in die Finger zu vermeiden. Körperhaltepunkte sind beachtet.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Fräsmaschine, Metallbearbeitung

### Gefährdung/Belastung

#### Verletzungen durch Erfassen von Körperteilen oder Kleidung, wegfliegende Werkstücke oder Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Das <u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>DGUV Information 209-005, Kapitel 7.3</u> sind erfüllt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> , die Unterweisung wird dokumentiert.				
Persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, ggf. Haarnetz) ist bereitgestellt.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-005, Kapitel 7.3
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_fraesmaschinen.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV-Information 209-005: Handwerker, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Hand-/ Winkelschleifmaschine

### Gefährdung/Belastung

Unkontrolliert bewegte Teile durch wegfliegende Teile und Schleifkörner,  
Schnittverletzungen

Hand-Arm-Vibration durch Halten der Maschine beim Arbeiten,

Lärm durch Emission der Maschine beim Arbeiten,

Brand- und Explosionsgefährdung durch brennbare Stoffe und Flüssigkeiten am Arbeitsplatz,

Gefahrstoffe (Stäube) durch Schleifarbeit.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Lärm auf Bau- und Montagestellen“ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Gefahrstoffe; Elektroinstallation</u> “ ist beachtet (Schleifstäube). Ein Staubfangsystem oder Staubabsaugsystem ist bereitgestellt.				
Das Objekt „ <u>Vibration auf Bau- und Montagestellen</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Brandschutz“ ist beachtet.				
Schleifscheiben sind entsprechend der <u>Arbeitsaufgabe</u> , z.B. Schruppen oder Trennen zur Verfügung gestellt.				
Original-Spannflansche, Zwischenlagen aus weichem oder elastischem Werkstoff und Werkzeuge zum Befestigen der Scheiben (Maulschlüssel und Zweilochmutterndreher) sind zur Verfügung gestellt.				
Zum Abrichten sind Abziehsteine, Abrichtrollen oder Diamantabrichter zur Verfügung gestellt.				
Es sind Einspannvorrichtungen wie z.B. Schraubstock, Spannzwingen zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrille und Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für die <u>Arbeit mit Handschleifmaschinen</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung über den Umgang mit Handschleifmaschinen unterwiesen.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; Elektroinstallation
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Vibration; (Hand-Arm) auf Bau- und Montagestellen

4. Regelwerkeintrag: Arbeitsaufgabe
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_handschleifmaschinen.doc
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

DGUV Information 209-002: Schleifen  
DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz  
DGUV Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz  
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis  
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Handbohrmaschine, Bohrhammer

### Gefährdung/Belastung

**Unkontrolliert bewegte Teile durch Umschlagen der Maschine, bewegte Teile durch rotierenden Bohrer, gefährliche Körperströme durch Anbohren von Leitungen, Hand-Arm-Vibration durch Halten der Maschine beim Arbeiten, Lärm durch Emission der Maschine beim Arbeiten**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es stehen die notwendigen Pläne über den Verlauf von Leitungen zur Verfügung.				
Es werden Bohrhammer und Bohrmaschinen mit Rutschkupplung zur Verfügung gestellt.				
Bei zur Verfügung gestellten Bohrhämmern und Bohrmaschinen, die mehr als 2 kg wiegen, ist ein zweiter Griff vorhanden.				
Einwirkungen durch <u>Vibrationen</u> begrenzen (z. B. tägliche Einsatzzeit festlegen).				
Es ist ein Leitungssuchgerät zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für die <u>Arbeit mit Bohrhämmern und Bohrmaschinen</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Bohrhämmern und Bohrmaschinen mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

### Links

1. Lokale Datei: handlungshilfen\einzel vibrationsrechner.xls
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_handbohrmaschine\_bohrhammer.doc
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Handwerkzeuge

### Gefährdung/Belastung

**Unkontrolliert bewegte Teile durch wegfliegende Materialien, Oberflächenbeschaffenheit der Werkzeuge**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei der <u>Beschaffung</u> werden ergonomische Gesichtspunkte (z.B. bezüglich Gewicht, Griff) berücksichtigt. Soweit möglich, werden Werkzeuge mit GS-Prüfzeichen beschafft.				
Für die Arbeit auf Baustellen sind feste Taschen zur Verfügung gestellt, die umgehängt oder am Gürtel befestigt werden können.				
Zum Abisolieren sind Kabelmesser mit verdeckter Schneide und Griffen mit umlaufender Wulst gegen das Abgleiten in Richtung Klinge zur Verfügung gestellt.				
Schnittschutzhandschuhe sind für den Einsatz von Messern mit feststehender Klinge zur Verfügung gestellt.				
Es wird ein Handschutz für Meißel zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrillen für Meißelarbeiten zur Verfügung gestellt.				
Eine Betriebsanweisung für den <u>Umgang mit Handwerkzeugen</u> ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung und/ oder der Unterweisungshilfe Testbogen Nr. 9 über den Umgang mit Handwerkzeugen unterwiesen.				
Eine regelmäßige Kontrolle, Pflege und Wartung der Handwerkzeuge ist sichergestellt.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-001: Sicherheit beim Arbeiten mit Handwerkzeugen
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_handwerkzeuge.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV Information 209-001: Sicherheit beim Arbeiten mit Handwerkzeugen  
 ABL 009: Werkzeug, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Krane

### Gefährdung/Belastung

#### Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel, Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebezeuge sind nach Transportaufgabe und bestimmungsgemäßer Verwendung ausgewählt. Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach MB 013, Kapitel 8.2 sind erfüllt. Die Checkliste "Krane" ist beachtet.				
Abschließbarer Netzanschlussschalter, Trennschalter oder Steckvorrichtung ist vorhanden. Die Kranführer haben ihre <u>Befähigung</u> nachgewiesen.				
Kranführer für ortsveränderliche Krane sind schriftlich <u>beauftragt</u> . Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> (Unterweisungshilfe DGUV Information 209-012 "Kranführer"), die Unterweisung wird <u>dokumentiert</u> . Jährliche <u>Prüfungen</u> durch Sachkundige werden durchgeführt, ein <u>Prüfbuch</u> wird geführt.				

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 309-003: Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern
3. Lokale Datei: kran\_beauftragung.doc
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_kran.doc
5. Lokale Datei: handlungshilfen\underweisungsnachweis-muster.docx
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
7. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 52: § 27 Prüfbuch: Krane
8. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 52: § 25 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen: Krane

## Quellen

DGUV Grundsatz 309-003: Grundsätze für Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern, Titel  
 DGUV-Information 209-012: Kranführer, Titel  
 DGUV-Information 209-013: Anschläger, Titel  
 DGUV Vorschrift 52: Titelseite: Krane

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Kreissäge

### Gefährdung/Belastung

#### Falscher Umgang, nicht ordnungsgemäße Maschinen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Nur geeignete <u>Kreissägeblätter</u> verwenden, wenn möglich lärmgeminderte Sägeblätter einsetzen, und schadhafte aussondern. Geeignete Vorschubgeschwindigkeit / Drehzahl benutzen, höchstzulässige Drehzahl beachten.				
<u>Spaltkeil</u> benutzen und einstellen, Schutzhaube verwenden. Absaugung einschalten, auf Funktion achten.				
Geeignete Hilfsmittel, wie Besäumniederhalter, Schiebestock, Parallelanschlag, Hilfsanschlag verwenden. Schablone und Abweisleiste benutzen.				
Beim Einsatzschneiden Queranschlag / Niederhalter verwenden, anschließend Spaltkeil und Abdeckhaube anbringen. <u>Persönliche Schutzausrüstung</u> zur Verfügung stellen und benutzen.				
Sägeblatt auch unter dem Tisch verkleiden. Kreissägen mit Not-Aus-Einrichtungen und Sicherung gegen Wiederanlauf beschaffen lassen.				
Vorhandene Einzugswalzen müssen verkleidet sein.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: Kreissägeblätter
2. Regelwerkeintrag: Spaltkeil
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

### Quellen

TRGS 553: Holzstaub, Titel

DGUV-Information 209-031: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Schreinereien/Tischlereien, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Lackierarbeiten

### Gefährdung/Belastung

**Gefährdungen durch Stoffe; Gefahr der Reizung der Haut, der Atemwege und der Augen; Brand- und Explosionsgefahren**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Zu den eingesetzten Farben und Lacken liegen die notwendigen Informationen (Sicherheitsdatenblätter der Hersteller etc. für Gefahrstoffe vor).				
Ein gesonderter Raum oder Bereich (Lackierraum) ist eingerichtet.				
Die gemäß verwendetem Lack, der eingesetzten Stoffmenge und der Art der Verwendung des Lackes erforderlichen Maßnahmen der <u>DGUV Information 209-046</u> sind erfüllt.				
Die Entstehung gesundheitsgefährlicher Dämpfe ist, z. B. durch den Einsatz von Absaugungen, verhindert. Die Arbeitsplatzgrenzwerte ( <u>TRGS 900</u> ) von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sind eingehalten. Lackierstände und Maschinen sind an eine wirksame Absaugung angeschlossen.				
Für die Absaugung liegt herstellereitig die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Gefahrstofffassung vor.				
Raumlufttechnische Maßnahmen sind ergriffen.				
Bei Lackierarbeiten in engen Räumen, bei denen die natürliche Lüftung unterbunden ist, sind die Anforderungen der <u>TRGS 507</u> erfüllt.				
Die Anforderungen an den Brandschutz gemäß <u>TRGS 800</u> sind für die verwendeten Gefahrstoffe erfüllt.				
Die Anforderungen an den Explosionsschutz gemäß <u>DGUV Regel 113-001</u> sind realisiert.				
Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Die regelmäßige Reinigung des Lackierstands ist organisiert.				
Die erforderliche PSA (Schutzhandschuhe, Arbeitsanzug, Schutzbrille etc.) steht zur Verfügung.				
Das Objekt <u>Hautschutz und Hygiene</u> ist beachtet.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> (Checkliste) ist erstellt.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung (Farbspritzstand)</u> liegt vor.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe  
Bauliche Einrichtungen,  
Brand- und Explosionsschutz,  
Betrieb
3. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, 3 Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
4. Regelwerkeintrag: TRGS 507: Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern, Titel
5. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
6. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
7. Lokale Datei: ex\_schutz\_dokumente\ex-dokument\_a08-2010.doc
8. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Hautschutz und Hygiene
9. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_gefahrstoffe\_blanko.doc
10. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b05\_ghs.doc
11. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel  
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel  
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel  
TRBA 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, Titel  
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel  
TRGS 507: Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern, Titel  
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel  
DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel  
DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe, Titel  
TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Maschinen, allgemein

### Gefährdung/Belastung

**ungeschützt bewegte Maschinenteile,  
unkontrolliert bewegte und scharfkantige Teile,  
Quetschgefahr zwischen bewegten Maschinenteilen und der Umgebung, Absturzgefahr**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSGV, 9. ProdSV: Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz, CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung. Gefahrstellen und Gefahrenquellen vermeiden oder sichern (abdecken).				
Störungen und Mängel nur durch Fachpersonal beseitigen lassen (Betriebsanleitung beachten). Instandhaltungs- und Einrichtungsarbeiten erst beginnen, wenn die Gefahr bringende Bewegung zum Stillstand gekommen und ein unbefugtes, irrtümliches Ingangsetzen vermieden ist.				
Betreten des Maschinenraumes nur bei Maschinenstillstand. Schutzmaßnahmen treffen, dass Maschine nicht in Gang gesetzt werden kann, solange sich noch Personen im Bearbeitungsraum befinden.				
<u>Betriebsanweisungen</u> erstellen (Betriebsarten, Verhalten bei Störungen, etc.) und Beschäftigte regelmäßig unterweisen. Abschließbaren Betriebsartenwahlschalter vorsehen.				
Sichere Lagerung von Material und Werkstücken (z. B. Stapelvorrichtungen). Ggf. Podeste mit sicheren Zugängen anbringen. (Siehe EN ISO 14122 Teil 1 bis 4)				
Der Spannvorgang und das Lösen ist technisch so zu gestalten, dass keine Gefährdung für den Bediener ausgeht. Alle beweglichen Verdeckungen sowie seitliche und rückwärtige Maschinenzugänge über Endschalter mit Personenschutzfunktion absichern.				
Vorgesetzte verpflichten, darauf zu achten, dass die Schutzfunktion nicht unwirksam gemacht wird. Not-Aus-Einrichtungen so anordnen, dass sie schnell, gefahrlos und leicht erreichbar sind.				
Unterspannungsauslösung vorsehen, wenn Gefahr durch Ausfall und Wiederkehr elektrischer Energie. Ein- und Ausschaltvorrichtungen müssen eindeutig gekennzeichnet und leicht erreichbar sein.				
<u>Regelmäßige Prüfungen</u> durch befähigte Person durchführen lassen.				

## Links

1. Regelwerkeintrag: Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_maschinen\_blanko.doc
3. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln

## Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich  
Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)  
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Montagewerkbank

### Gefährdung/Belastung

#### Belastung durch schlechte Körperhaltung; kalter, harter Fußboden

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Höhe des Arbeitsbereichs an die Körpergröße des Benutzers anpassen				
Werkzeuge im Griffbereich unterbringen				
Beschäftigte über aufrechte, gesundheitsgerechte Haltung unterweisen				
Bei fußkalten Böden isolierende Matte oder Holzrost unterlegen, auf harten Böden bei Bedarf spezielle weiche Matte unterlegen.				

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Schleifbock

### Gefährdung/Belastung

**Unkontrolliert bewegte Teile durch wegfliegende Teile, Schleifkörper und Schleifkörner,  
Lärm durch Emission der Maschine beim Arbeiten,  
Gefahrstoffe (Stäube) durch Schleifarbeit**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Objekt „ <u>Lärm; allgemein</u> “ ist beachtet.				
Das Befestigen von Schleifwerkzeugen wird nur von darin unterwiesenen Personen vorgenommen, die über das erforderliche Fachwissen verfügen. Für die Bearbeitung von Aluminium werden die Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz beachtet. <u>DGUV Regel 109-001, Punkt 4</u>				
Die vorhandenen Schleifböcke haben eine nachstellbare Schutzhaube und Werkstückauflage. Hinweis: - Öffnungswinkel der Schutzhaube max. 90° - Schutzhaube muss den Schleifkörper allseitig umschließen Es werden, wenn notwendig, geprüfte Absauganlagen oder Industriestaubsauger eingesetzt.				
Die zur Verfügung gestellten Schleifkörper entsprechen: - aus gebundenem Schleifmittel der Norm DIN ISO 525 oder DIN ISO 603 - mit Schleifbelag aus Diamant oder Bornitrid der Norm DIN ISO 6104 - aus Schleifmittel auf Unterlagen der Norm DIN ISO 16057, DIN ISO 5429 oder DIN ISO 15635.				
Originalspannflansche, dafür benötigte Einrichtungen , eine Zwischenlage aus weichem oder elastischem Werkstoff und notwendige Werkzeuge (z.B. Maulschlüssel) werden zur Verfügung gestellt.				
Zum Abrichten sind Abziehsteine, Abrichtrollen oder Diamantabrichter zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrille und Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten am Schleifbock</u> vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Lärm
3. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-001: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_schleifbock.doc
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

## Quellen

DGUV Vorschrift 3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel  
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis  
DGUV Information 209-002: Schleifen  
DGUV Regel 109-001: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Schweißen, autogen (Gasschweißen)

### Gefährdung/Belastung

**Gefährdungen durch Schweißrauch, Brand- und Explosionsgefährdung, Verbrennungen, Gefährdung durch optische Strahlung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die zutreffenden Anforderungen der <u>TRGS 528</u> sind erfüllt.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte ( <u>TRGS 900</u> ) von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sind eingehalten.				
Bei Reिनluftrückführung werden geprüfte Erfassungseinrichtungen und Absauganlagen, die dem Prüfgrundsatz GS IFA M 03 entsprechen, eingesetzt. Erfolgt die Luftrückführung bei Schweißarbeiten, bei denen krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe als Schwebstaub auftreten können (Stäube, Rauche), sind zusätzlich die Anforderungen der <u>TRGS 560</u> zu beachten.				
Die notwendigen Maßnahmen zum sicheren Betreiben der Schweißeinrichtungen gemäß <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26</u> , sowie der <u>DGUV Information 209-011</u> sind erfüllt.				
Nur geprüfte, für den Einsatz zugelassene und ordnungsgemäß gekennzeichnete Druckgasflaschen, Schläuche, Druckminderer, Brenner sind im Einsatz.				
Die Anforderungen der TRBS 3145/ <u>TRGS 745</u> sind beachtet.				
Die erforderlichen Maßnahmen gemäß <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26, Pkt. 3.8</u> und <u>DGUV Information 205-002</u> zur Vermeidung einer Brand- und Explosionsgefährdung bei schweißtechnischen Arbeiten außerhalb dafür eingerichteter Werkstätten sind erfüllt.				
Ein <u>Schweißerlaubnisschein</u> liegt für diese Tätigkeiten vor.				
Die Grenzwerte für künstliche optische Strahlung ( <u>OStrV</u> ) sind durch <u>Persönliche Schutzausrüstung</u> eingehalten.				
Die nach <u>OStrV</u> notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Schweißers (geeignete Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstung) und von Dritten (z. B. Raumabgrenzungen, Abschirmungen, geeignete Sichtfenster; siehe <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26, Pkt. 3.3</u> ), sind erfüllt.				
Die erforderliche <u>persönliche Schutzausrüstung</u> (PSA) steht zur Verfügung (Schweißerschutzbrille, -visier, Schutzhandschuhe, Schutzschuhe, Lederschürze).				
Die <u>arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge</u> ist organisiert.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> (Checkliste) ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Titel
3. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, 3 Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
4. Regelwerkeintrag: TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Inhalt
5. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Titel
6. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-011: Gasschweißen
7. Regelwerkeintrag: TRBS 3145/TRGS 745: Ortsbewegliche Druckgasbehälter, Inhalt
8. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
9. Regelwerkeintrag: DGUV Information 205-002
10. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Anhang 1 Beispiel für eine Schweißerlaubnis
11. Regelwerkeintrag: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Titelseite
12. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
13. Regelwerkeintrag: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Titelseite
14. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
15. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
16. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
17. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_gefahrstoffe\_blanko.doc
18. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Titel  
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel  
TRBS 3145/TRGS 745: Ortsbewegliche Druckgasbehälter, Titel  
DGUV-Information 209-011: Gasschweißer, Titel  
DGUV-Information 209-016: Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Titel  
DGUV Information 209-047: Nitrose Gase beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Titel  
DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel  
TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Titel  
DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel  
Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)  
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
DGUV-Information 205-002: Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten  
DGUV Information 209-077: Schweißrauche - geeignete Lüftungsmaßnahmen, Titel  
Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Titelseite

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Schweißen, Lichtbogen (MIG, MAG, WIG)

### Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Schweißbrauche, elektrischen Strom, optische Strahlung  
Brand- und Explosionsgefährdung, Verbrennungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die zutreffenden Anforderungen der <u>TRGS 528</u> sind erfüllt.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte ( <u>TRGS 900</u> ) von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sind eingehalten.				
Bei Reinaluftrückführung werden geprüfte Erfassungseinrichtungen und Absauganlagen, die dem Prüfgrundsatz GS IFA M 03 entsprechen, eingesetzt. Erfolgt die Luftrückführung bei Schweißarbeiten, bei denen krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe als Schwebstaub auftreten können (Stäube, Rauche), sind zusätzlich die Anforderungen der <u>TRGS 560</u> zu beachten.				
Die notwendigen Maßnahmen zum sicheren Betreiben der Schweißeinrichtungen gemäß <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26</u> , sowie der <u>DGUV Information 209-010</u> , insbesondere zur elektrischen Gefährdung und zu Arbeiten in engen Räumen, sind erfüllt.				
Schweißstromquellen entsprechen den einschlägigen DIN VDE Bestimmungen; Herstellerbescheinigung, Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung liegen vor.				
Die erforderlichen Maßnahmen gemäß <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26, Pkt. 3.8</u> und <u>DGUV Information 205-002</u> zur Vermeidung einer Brand- und Explosionsgefährdung bei schweißtechnischen Arbeiten außerhalb dafür eingerichteter Werkstätten sind erfüllt.				
Ein <u>Schweißerlaubnischein</u> liegt für diese Tätigkeiten vor.				
Die Grenzwerte für künstliche optische Strahlung ( <u>OStrV</u> ) sind eingehalten.				
Die nach OStrV notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Schweißers (geeignete Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstung) und von Dritten (z. B. Raumabgrenzungen, Abschirmungen, Vorhänge, geeignete Sichtfenster; siehe <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26, Pkt. 3.3</u> und <u>DGUV Information 209-010, Pkt. 6</u> ), sind erfüllt.				
Die erforderliche <u>persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> steht zur Verfügung (Schweißerschutzbrille, -visier, Schutzhandschuhe, Schutzschuhe, Lederschürze).				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> ist ggf. organisiert.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Titel
3. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
4. Regelwerkeintrag: TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Inhalt
5. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-010: Lichtbogenschweißen
6. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Titel
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 205-002
8. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
9. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Anhang 1 Beispiel für eine Schweißerlaubnis
10. Regelwerkeintrag: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Titelseite
11. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-010: Lichtbogenschweißen
12. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
13. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
14. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
15. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_schweissen\_lichtbogen.doc
16. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht  
DGUV-Information 209-016: Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Inhaltsverzeichnis  
DGUV Information 209-077: Schweißrauche – geeignete Lüftungsmaßnahmen  
TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Titel  
DGUV-Information 205-002: Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten  
DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt  
DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz  
DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Inhalt  
TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Inhalt  
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
DGUV-Information 203-004: Einsatz elektrischer Betriebsmittel bei erhöhter elektrischer Gefährdung, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Ständerbohrmaschine für feinmechanische Metallarbeiten

### Gefährdung/Belastung

Augenverletzungen durch wegfliegende Metallspäne,  
 Aufwickeln langer Haare, Schals usw.;  
 Teilamputation der Hände beim Tragen von Handschuhen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Beim Bohren Schutzbrille tragen.				
Haarnetz tragen oder lange Haare hinten zusammenbinden.				
Hautschutzmittel benutzen, Handschuhe tragen verbieten				
Werkstücke einspannen.				

### Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....